



# Sonderausgabe

VfL Info und TSV Echo

08. 2022



Gemeinsam. Zukunft. Gestalten.

SV Berlin-Nord 1891 e. V.



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft VfL Tegel & TSV Wittenau



## Inhalt dieser Ausgabe

|          |   |
|----------|---|
| Seite 3  | Vorwort von Johann Müller-Albrecht                |
| Seite 4  | Abteilungen SV Berlin-Nord 1891 e.V.              |
| Seite 6  | Vorstand SV Berlin-Nord 1891 e.V.                 |
| Seite 8  | Aufsichtsrat Kandidaten SV Berlin-Nord 1891 e. V. |
| Seite 11 | Gastbeiträge                                      |
| Seite 13 | Verschmelzungsvertrag                             |
| Seite 17 | Verschmelzungsbericht                             |
| Seite 23 | Satzungsänderung                                  |

## Termine und Veranstaltungen 2022

| Datum  | Tag | Veranstaltung   | Ort + Zeit            |
|--------|-----|---|-----------------------|
| 27. 8. | Sa. | Außerord. Mitgliederversammlung TSV Wittenau              | Spiegelsaal um 14 Uhr |
| 27. 8. | Sa. | b. Außerord. Mitgliederversammlung I VfL Tegel            | Spiegelsaal um 16:30  |
| 27. 8. | Sa. | c. Außerord. Mitgliederversammlung II (Satzung) VfL Tegel | Spiegelsaal ab 17:30  |

## Einlass nur nach Vorlage des Personalausweises

**Wir bitten darum, frühzeitig zu kommen, damit die Versammlungen pünktlich beginnen können und sich ggfs. Getränke selbst mitzubringen!**

Impressum VfL Tegel 1891 e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Stefan Kolbe (Präsident), Lutz Bachmann (Vizepräsident),  
Michael Zotzmann (Finanzen), Bernd Gaebel (Sportwart),  
Hans Welge (Presse und Öffentlichkeit), Gabriele Karber (Organisation) .

Herausgeber: VfL Tegel 1891 e.V., Hatzfeldtallee 29, D-13509 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 434 41 21 E-Mail: geschaeftsstelle@vfl-tegel.de  
St.-Nr.: 27 / 617 / 55833

Vereinsregisternummer: VR 1553 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg

## Liebe Mitglieder,



in einem Kommentar zur Verschmelzung (den wir an anderer Stelle veröffentlichen) schreiben der Präsident und der Direktor des Landessportbundes unter anderem:

„... Was wir aber ausdrücken wollen, ist der Respekt für den Mut der beiden Vereinsführungen, diesen Weg einzuschlagen. Ganz allgemein und unabhängig vom VfL Tegel und dem TSV Wittenau liegen in Kooperationen und Fusionen große Chancen, um die besonderen Herausforderungen von Vereinen besser bewältigen zu können. Zwei entscheidende Felder für die Vereine sind das Personal und die Infrastruktur. Wenn sich Vereine zusammenschließen, können sie beispielsweise mehr Menschen fest anstellen und damit mehr stabile Beschäftigungsverhältnisse im Sport schaffen – auch zu ihrem eigenen Vorteil. Auf Dauer brauchen wir mehr hauptamtliches Personal, das auch vormittags und mittags einsetzbar ist, um beispielsweise in Kitas und Schulen Sport anzubieten und die Vereinsgeschäftsstellen weiter zu professionalisieren. Bei der Infrastruktur besteht die Herausforderung, die zur Verfügung stehenden Flächen so gut wie irgend möglich auszulasten. Denn Platz für Sport ist nun einmal knapp in der wachsenden Stadt. Wenn sich hier Vereine ergänzen, umso besser. ...“ (Zitat Ende)

Wie Euch allen bekannt ist vertreten wir, die Vereinsführungen, neben anderen Argumenten, auch diese Zielstellungen als Antrieb für die angestrebte Fusion. Ein moderner, professionell geführter Großverein, der sich den Herausforderungen seiner Mitglieder aber auch den zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungen stellt und in der Lage ist diese kompetent zu bewältigen.

Die letzten Wochen waren für viele von uns kein Zuckerstreifen. Es wurde an vielen Orten und in vielen Abteilungen und Gremien heiß diskutiert. Viele Fragen wurden gestellt und noch mehr Antworten gegeben. Beide Vereine stehen vor großen Herausforderungen zu deren Lösungen die Kritiker der Fusion bisher nicht eine konkrete Alternative angeboten haben.

Uns ist es wichtig für Euch transparent zu sein, damit Ihr alle in der Lage seid am 27.8.22, aufgrund einer sachlichen Ausgangslage für Euch und Euren/ unseren Verein eine Entscheidung zu treffen.

In den jeweiligen Websites der Vereine habt Ihr nach wie vor die Möglichkeit alle relevanten Dokumente zur Fusion, den Verschmelzungsvertrag, den Verschmelzungsbericht und die Satzung des SV Berlin-Nord zu lesen. Zur Satzung ist zu bemerken, dass sie von einem Projektteam, bestehend aus Mitgliedern beider Vereine, bearbeitet wurde. An dieser Stelle nochmals Dank für deren Engagement! Das Dokument mit Fragen und Antworten ist immer einsehbar und wurde bzw. wird immer laufend ergänzt.

In den Fusion-Newslettern wurden und werden Euch immer die aktuellen Entwicklungen vorgestellt, damit ihr auf „dem Laufenden“ seid.

Mit den Einladungen zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 27.8.22 habt ihr zudem die Möglichkeit, zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung, in den Geschäftsstellen, neben den genannten Dokumenten, auch die Jahresabschlüsse 2019-2021 beider Vereine einzusehen. Unser Ziel ist vollumfänglich transparent zu sein, um euch durch sachliche Argumente mitzunehmen auf die Reise in eine gemeinsame Zukunft. Denn nur mit euch kann diese Reise erfolgreich werden.

In dieser gemeinsamen Vereinszeitung möchten wir Euch die Abteilungsleitungen vorstellen, denn es sind immer engagierte Personen, die einen Verein ausmachen. Wer sind die Kandidaten für den neuen Aufsichtsrat? Wer wird den Verein künftig leiten? Was treibt alle diese Personen an sich für die Zukunft einzusetzen?

Es ist völlig normal, dass es Stimmen und Bedenken gegen einen solchen Zusammenschluss gibt. Wir nehmen diesen „Wettbewerb gerne sportlich“ an, wenn es auf einer auch sportlich-fairen Ebene bleibt. Die Zeiten von „Vereinsmeierei im Hinterzimmer“ sollten heutzutage eigentlich überwunden sein und ist eines modernen, den Mitgliedern verpflichtendem Verein nicht würdig.

Bitte nutzt weiterhin alle Möglichkeiten der Information und Kommunikation, um euch bestmöglich für eure Entscheidung vorzubereiten. Letztendlich sind Eure Stimmen entscheidend.

Wir würden uns freuen, wenn wir Euch mit dieser gemeinsamen Vereinszeitschrift noch fehlende Informations-Bausteine präsentieren können.

Stellvertretend für die Vereinsführungen  
Johann Müller-Albrecht

### Abteilungen



| Abteilung    | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|--------------|--------------|--------|
| Art of Dance | 46           | 80     |

Leitung Sabine Unterhofer



| Abteilung  | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|------------|--------------|--------|
| Kampfsport | 74           | 108    |

Leitung Robert Sperling



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Badminton | 9            | 25     |

Leitung Christina Ulbrich



| Abteilung      | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|----------------|--------------|--------|
| Leichtathletik | 77           | 89     |

Leitung Veronika Reichert



| Abteilung  | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|------------|--------------|--------|
| Bogensport | 25           | 129    |

Leitung Ingo Schumann



| Abteilung  | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|------------|--------------|--------|
| Majoretten | 20           | 34     |

Leitung Hannelore Selent



| Abteilung     | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|---------------|--------------|--------|
| Boogie-Woogie | 0            | 31     |

Leitung Katy Lather



| Abteilung         | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-------------------|--------------|--------|
| Milchzahnathleten | 278          | 295    |

Leitung Melina Zander



| Abteilung    | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|--------------|--------------|--------|
| Cheerleading | 139          | 165    |

Leitung Catrin Orgel



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Schwimmen | 80           | 188    |

Leitung Tobias Art



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Fechten   | 52           | 110    |

Leitung Christian Peters



| Abteilung     | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|---------------|--------------|--------|
| Sport im Park | 0            | 105    |

Leitung Daniela Jachczyk



| Abteilung    | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|--------------|--------------|--------|
| Flagfootball | 2            | 29     |

Leitung Robert Berger



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Tauchen   | 0            | 39     |

Leitung Jens Koch



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Freizeit  | 1            | 36     |

Leitung Axel Grundschock



| Abteilung   | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-------------|--------------|--------|
| Tischtennis | 35           | 84     |

Leitung Stefan Junge



| Abteilung        | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|------------------|--------------|--------|
| Gesundheitssport | 3            | 850    |

Leitung Christian Wagner



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Turnen    | 378          | 561    |

Leitung Brigitta Sandow

### Abteilungen



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Floorball | 72           | 93     |

1. Vors. Michaela Hildebrandt



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Ringern   | 55           | 102    |

1. Vors. Matthias Fuentes



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Handball  | 174          | 323    |

1. Vors. Günter Lürer



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Tanzen    | 69           | 374    |

1. Vors. Holger Pillau



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Kendo     | 8            | 38     |

1. Vors. Thorsten Weller



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Tennis    | 104          | 333    |

1. Vors. Peter Klingsporn



| Abteilung    | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|--------------|--------------|--------|
| Koronarsport |              | 98     |

1. Vors. Christian Muus



| Abteilung   | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-------------|--------------|--------|
| Tischtennis | 6            | 79     |

1. Vors. Jens Boegner



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Judo      | 47           | 104    |

1. Vors. Christian Kirst



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Turnen    | 180          | 480    |

1. Vors. Angelika Lürer



| Abteilung      | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|----------------|--------------|--------|
| Leichtathletik | 44           | 142    |

1. Vors. Holger Stuckwisch



| Abteilung | 0 – 18 Jahre | Gesamt |
|-----------|--------------|--------|
| Twirling  | 37           | 61     |

1. Vors. Nina Bigalke

## Vorstand

### Elke Duda



Vorstand im TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

Seit über 10 Jahren in der Geschäftsführung des Vereins tätig. Bankkauffrau und Wirtschaftsfachwirtin DOSB B-Lizenzen: Vereinsmanagerin, Tanz/Choreografie, Präventionssport, Gymnastik und Tanz DOSB C-Lizenz: Turnen Ehrenämter:

Vizepräsidentin im Bezirkssportbund Reinickendorf, Mitglied im Sportentwicklungsausschuss im LSB, Sprecherin im Sportverbund Berlin Reinickendorf

#### Was wünschst Du Dir in der Zukunft für den Verein?

Unser SV Berlin-Nord 1891 e.V. engagiert sich, bietet Beteiligungen, bringt Menschen in Bewegung, schafft Sportbiografien, vernetzt sich und bietet Möglichkeiten die Sportfamilie zusammen wachsen zu lassen. Für die Geschäftsführung des Vereins wünsche ich mir die Entlastung des Ehrenamts durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben in der Geschäftsstelle. Ich gehe an dieser Stelle auch gerne mal ins Detail. Alle rechtlich-, förderrechtlich- und steuerlich relevante Unterlagen soll-

ten in der Geschäftsstelle verarbeitet werden. Das beginnt bei der Lizenzverwaltung zum Nachweis der beantragten Übungsleiterzuschüsse beim LSB, geht über die notwendige Sammlung für die Kinderschutzmaßnahmen, die Mitgliederverwaltung, über Hallenbeantragungen bis zur Buchhaltung, Controlling und Kontoverwaltung. Und... selbstverständlich erhält jede Abteilung eine Monatsübersicht über die gebuchten Posten und den entsprechenden Kontostand. Die Buchführung würden wir digitalisieren, um so weit wie möglich papierlos zu agieren. Kommunikationskanäle sollten wir gemeinsam optimieren. Wenn wir neue Mitglieder für den Verein gewinnen wollen, müssen wir zusätzlich an unser Außendarstellung arbeiten und uns ins Gespräch bringen.

#### Was ist Dir wichtig?

Nichts geht ohne das Ehrenamt!

Auch wenn wir eine hauptamtliche Führung im Verein verankern, sprechen wir nur über die Krücke, die den Sport ermöglicht. Dies trifft noch lange nicht das Herz eines Sportvereins. Nur, wenn wir das Projekt gemeinsam angehen, werden wir einen für die Zukunft gesicherten, zu Sport motivierenden, lebhaften, diskutierfreudigen, anpackenden und Freude bringenden Sportverein erleben. Ich würde mich freuen, diesen Weg mit euch gemeinsam zu gehen.



### Stephanie Panzig

Vorstand im TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

Seit über 10 Jahren im Verein tätig. Ich begann 2010 als Praktikantin, später Projektleiterin und Übungsleiterin, seit 2012 Abteilungsleiterin für den Rehasport bzw. 2018 für den Gesundheitssport und seit Juni 2022 im Vorstand im TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. Sport- und

Gymnastiklehrerin (Schwerpunkt Sporttherapie) Pilates-trainerin, Rehasport Lizenzen für Orthopädie und Kardiologie, Lizenz für die Rückenschule nach KDDR, Leichtathletiktrainerin (B-Lizenz im Laufbereich)

#### Was wünschst Du Dir in der Zukunft für den Verein?

Das der Verein stets eine feste Anlaufstelle für verschiedene Sportangebote bleibt und der Verein stets in der Lage ist, sich den gesellschaftlichen und zeitgemäßen Ansprüchen

anzupassen. Das wir es schaffen ein breites und vielfältiges Sportangebot für jedes Alter und verschiedene sportliche Ansprüche bereitzuhalten. Wir weiter unsere Kooperationen und Engagement in Reinickendorf ausbauen z.B., mit innovativen Konzepten und Projektideen eine Zusammenarbeit mit Senioreneinrichtungen, Demenz-Anlaufstellen, o.ä., aufzubauen bzw. die vorhandenen Kooperationen zu stärken und zu verstärken. Hierzu zählt auch die Selbstverständlichkeit mit Kitas und Schulen zu kooperieren. Denn es ist mein großes Ziel mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern um einen aktiven, gesunden und gemeinschaftsorientierten Lebensstil zu vermitteln und sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken.

#### Was ist Dir wichtig?

Mir ist wichtig, dass „WIR“ zu stärken. Das aus dem Verein – unser Verein wird. Das wir uns gegenseitig kennenlernen und über den „Tellerrand“ – Abteilung hinausblicken und die Gemeinsamkeiten entdecken, wertschätzen und bewahren. Denn nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“, können wir gemeinsam die kommenden Herausforderungen meistern.

## Vorstand

### Gabriele Karber

Hallo liebe Sportfreunde, mein Name ist Gabriele Karber. Ich bin seit Juni 1994 Mitglied im VfL und zur Zeit Präsidiumsmitglied für Organisation. Seit meinem Beitritt treibe ich meinen Sport, Volleyball, in der Turnabteilung. Mittlerweile leite ich die Gruppe seit einigen Jahren. Seit Corona haben wir immer weniger Aktive und ich werde auch nicht jünger.

Von der Verschmelzung erhoffe ich mir, dass wieder mehr aktive Mitglieder in unsere Gruppe kommen, die wir dann in unseren eigenen Reihen finden können. Ich erhoffe mir ebenso, dass wir wieder unser hauseigenes Turnier ausrich-



ten können und uns dafür eine Turnhalle zur Verfügung steht.

Für alle Sport treibenden wünsche ich mir, dass sie weiterhin Spaß bei der sportlichen Betätigung haben werden.

In einem großen Verein können Kräfte besser gebündelt werden, haben wir mehr politisches Gewicht, können wir durch die Professionalisierung mehr erreichen.

Mit sportlichen Grüßen  
Gabriele Karber

### Stephan Krakow

Hallo, mein Name ist Stephan Krakow. Ich bin 45 Jahre alt und ein waschechter Berliner. Nachdem ich 2018 meine Übungsleiterlizenz beim BTFB erworben habe, bin ich zunächst als Trainer tätig gewesen.

Seit Januar 2019 bin ich in der Geschäftsstelle beim VfL Tegel beschäftigt und habe dafür die Lizenz des Vereinsmanagers erworben. Das vom Senat finanzierte Projekt „Sport im Park“ organisiere ich seit nunmehr vier Jahren, so dass seither unsere Übungsleiter die Malche mit Bewegungsangeboten füllen. Auch die Organisation unserer Kurzzeitsportangebote (kurz KSA) habe ich übernommen, so dass auch hier alle bewegungsfreudigen Teilnehmer voll auf Ihre Kosten kommen und durch unsere Trainerrinnen und Trainer fit gemacht bzw. gehalten



werden. Dort könnt ihr mich auch dienstags bei den Kurzzeitsportangeboten als Übungsleiter finden. Sowohl als Mitarbeiter der Geschäftsstelle als auch als Übungsleiter in unserem Vereinshaus kenne ich viele unserer positiven, besonderen Eigenschaften, aber auch die bestehenden Herausforderungen.

Ich freue mich auf die Fusion, da wir gegenseitig von den Stärken des Partners profitieren werden und ein langfristiges stabiles Fundament für die Zukunft haben. Aus Sicht des Übungsleiters sehe ich zum Beispiel mehr Sportangebote und ein weit aus größeren Pool an Trainern, die für eventuelle Vertretungen bereit stehen. Auch ein professionelleres Arbeiten in der Geschäftsstelle kann damit durch mehr Personal erzielt werden.

### Aufsichtsrat Kandidat



#### Stefan Kolbe

Ich bin Stefan Kolbe, 54 Jahre alt und von Beruf Vorsitzender Richter am Finanzgericht. Meine ersten sportlichen Schritte im VfL Tegel habe ich als Kleinkind bei Irma Paul beim Mutter-Kind-Turnen gemacht. Ich bin dann vom Turnen in die Leichtathletik bei der BT und beim TSV-Wittenau gewechselt, bis ich 1988 wieder zurück

zum VfL Tegel kam. Seitdem spiele ich in der Badmintongruppe der Turnabteilung, deren Leiter ich seit 1990 bin. Aus dem einstmals ambitionierten Marathonläufer ist inzwischen ein eher gemächlicher Freizeidläufer geworden. Von 2006 bis 2008 war ich Vizepräsident, von 2008 bis 2017 war ich und seit 2021 bin ich wieder Präsident des VfL Tegel. Außerdem bin ich seit 2016 Präsident des Bezirkssportbunds Reinickendorf und Mitglied des Ausschusses für Recht und Ethik des LSB Berlin, seit 2017 als Bürgerdeputierter Mitglied des Sportausschusses der BVV Reinickendorf und seit 2019 Vorsitzender des Arbeitskreises der Bezirkssportbünde. Die verschiedenen Ehrenämter im Berliner Sport haben mir einen tiefen Einblick in die Situation im sog. organisierten Sport gegeben.

Vieles, was man als einfaches Mitglied für selbstverständlich erachtet, muss meist im Ehrenamt, in der Freizeit, hart für den Verein erkämpft werden, seien es zum Beispiel Hallenzeiten oder Finanzmittel oder Übungsleiter usw. Bis vor rund 2½ Jahren haben wir alle wahrscheinlich gedacht, unser Leben in Wohlstand und Frieden würde immer so weitergehen. Viele Probleme, notwendige Grundsatzdiskussionen und Entscheidungen haben wir verdrängt und vertagt, meist in der Annahme, es werde schon so weitergehen. Wir wurden seit Anfang 2020 von der Wirklichkeit eines Besseren belehrt und müssen uns vielen Veränderungen stellen. Sicherlich, diese Fragen lassen sich mit der Situation rund um den Vereinssport und unsere Vereine nicht vergleichen. Gleichwohl haben wir uns auch in den Vereinen einfach zu oft zurückgelehnt und uns vielfach den Herausforderungen der Zukunft nicht gestellt, ebenfalls in der Annahme, es werde schon so weitergehen.

Aber es geht eben nicht einfach so weiter. Dies zu realisieren fällt uns oft schwer, weil man den eingetretenen Pfad nicht verlassen möchte, nichts verändern will. Es läuft doch alles. Schaut man aber über den Tellerrand des eigenen Sports, der eigenen Abteilung und wirft vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Veränderungen in unserem täglichen Leben auch einen Blick in die Zukunft „unseres“ Vereins, so muss man einfach erkennen, dass

wir nur dann unseren Sport wie gewohnt im Verein weiter betreiben können, wenn wir den Verein fit für die Zukunft machen. Veränderungen fallen uns alle schwer. Als langjähriges Mitglied des VfL Tegel, als Ehrenmitglied, als Verantwortlicher im Präsidium und auch als Chronist der Geschichte „unseres“ Vereins, der den VfL Tegel wohl sehr gut kennt, weiß ich, dass es schwer fällt, sich diesen Veränderungen zu stellen.

Doch schaut man in die Vergangenheit des VfL Tegel, dann sieht man, dass schon unsere Urväter bereit waren, sich der Zukunft zu stellen: Sie haben den Verein erst gegründet, haben viele Hochs und Tiefs des Vereinslebens durchgemacht, aber vor allem durch Fusionen den Mut gehabt, Veränderungen herbeizuführen, um den Verein voranzubringen.

Um für die Mitglieder das zu gewährleisten, worum es vorrangig geht: Ihren Sport im Verein, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern zu treiben. Weil es um den Sport geht, weil es um den Sport im Verein geht und weil es darum geht, diesen Sport auch in Zukunft in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter auszuüben, bin ich davon überzeugt, dass die Verschmelzung mit dem TSV Berlin-Wittenau der einzig richtige Weg ist, die Zukunft des Vereins nachhaltig zu sichern. Ich habe als VfL'er viele schöne Stunden beim Sport, auf Reisen oder im Vereinsheim verbracht. Das möchte ich nicht missen. Aber ich habe beim TSV Wittenau ebenfalls viele tolle Sportkameraden kennen und schätzen gelernt. Im persönlichen Kontakt merkt man zwar, dass alle ihre Wurzeln in „ihrem“ Verein haben und trotzdem geht es vorrangig darum, gemeinsam die Freizeit sportlich zu verbringen. Das eint VfL'er und TSV'ler. Und nur darauf kommt es letztlich an. Man muss sich nur zurücklehnen, die erste spontane Reaktion beiseite lassen und über den eigenen Tellerrand hinausschauen, um zu erkennen, dass auch nach der Verschmelzung jeder seinen Sport unverändert wie gewohnt betreiben kann. Und deshalb ist die Verschmelzung für uns als Sportler kein Verlust, sondern ein Gewinn. Als es um die personelle Zusammensetzung der Gremien für den „neuen“ Verein ging, waren wir uns bewusst, dass wir den Erfahrungsschatz der engagierten Ehrenamtler fruchtbar machen müssen. Um die Erfahrungen aus beiden Vereinen zu bündeln, damit der Vorstand aktiv, vor allem in der Anfangszeit, begleitet wird.

Es war der ausdrückliche Wunsch der Vorstandskandidaten, ich möge für den Aufsichtsrat kandidieren und meine Erfahrungen aus dem Beruf und Ehrenamt für den Verein einbringen. Dazu bin ich bereit, ehrenamtlich und ohne Bezahlung, wie schon seit über 30 Jahren im VfL Tegel. Damit die Mitglieder weiterhin und unverändert ihren Sport in einem gemeinsamen und zukunftsfähigen Verein treiben können.

### Aufsichtsrat Kandidat



#### Bernd Gaebel

Ich heie Bernd Gaebel, bin 68 Jahre alt und Rentner. Ich war Industriekaufmann und hatte nach der Ausbildung bei einem Kabelwerk mich fr das Rechenzentrum entschieden. Nach drei Jahren wechselte ich zu einem groem Pharmaunternehmen und arbeite dort auch als Datenverarbeiter bis zur Rente.

2014 bin ich und meine Frau in den VfL – Abt. TA (Hobby-Tnzer) eingetreten. Dort hatten wir uns als Helfer bei Tanzveranstaltungen, Putzfeten und Tanzturnieren eingebracht.

2016 hatte mich Jenny (Vorstand TA) gefragt, ob ich mir vorstellen knnte, als Vizeprsident arbeiten zu knnen. Der Vorschlag kam deshalb, weil ich fast alles alleine am Haus mache und auch in der Abt. TA aktiv war. Es gab auer mir keinen Bewerber und aufgrund der guten Atmosphre bei den Gesprchen entschied ich mich fr diese Aufgabe. Ich hatte keine Erfahrung von Vereinsfhrung und wurde sehr gut von allen Prsidiumsmitgliedern – ganz besonders von Lutz – eingearbeitet. Im Laufe der Zeit lernte ich alle – damals noch 11 Abt. kennen. Und die Arbeit hatte mir Spa gemacht, obwohl das zeitlich ein Halbtagsjob war. Leider wurde die Arbeit innerhalb des Prsidiums immer problematischer und so trat ich 2020 von meinem Ehrenamt zurck. In meinem Jahresbericht erklrte ich auch genau, warum ich diesen Schritt gegangen bin. 2021 bin ich wieder ins Prsidium als Hauptsportwart zurckgekehrt, um mitzuhelfen, den Verein zu modernisieren. Somit kann ich meine VfL-Vereins Erfahrung gut in den neuen Verein einbringen. Mit dem knftigen Groverein haben wir sehr viele neue Gestaltungsmglichkeiten. Wir knnen viel mehr Sportangebote bieten, die Beitrge auf einem niedrigen Niveau halten. Und wir haben erheblich mehr Mglichkeiten, von der Politik wahrgenommen zu werden. In der Knigshoster Strae verfgt der TSV ber eine groe Anlage mit erheblichem Potential und Rumlichkeiten fr Sportangebote. Der TSV wird schon lnger professionell gefhrt und der VfL kann somit auf ein gutes Vereinsmanagement zurckgreifen. Das konnte ich gut erkennen, als wir die Fahrradally organisiert hatten. Aufgrund meiner Erfahrungen im VfL, bewerbe ich mich als Mitglied des Aufsichtsrates.

### Aufsichtsrat Kandidatin



#### Melanie Lebreton

Liebe Mitglieder, mein Name ist Melanie Lebreton (besser bekannt als Melly), ich bin 26 Jahre alt und Mitglied des VfL-Tegel von Kindesbeinen an. Aufgewachsen im Verein in der Abteilung Judo, wo ich bis heute als Sportlerin, Trainerin und Jugendwartin auf der Matte stehe, engagiere ich mich vor allem im Bereich Kinder und Jugend, auch abteilungsbergreifend, ganz nach dem Motto: „12 Abteilungen – ein starker Verein.“

Damit wir auch in Zukunft ein „starker Verein“ bleiben und Kindern und Jugendlichen die Mglichkeit bieten knnen im Sportverein gro zu werden, mchte ich auch weiterhin mit vollem Engagement den Verein untersttzen und mich vor allem fr das Weitergeben unserer Werte und Vereinstraditionen mit zukunftsbestndigen Strukturen einsetzen.

Melly



#### Aufsichtsrat Kandidat Benjamin Bickler

Mein Name ist Benjamin Bickler, ich bin 42 Jahre alt und von Beruf Bilanzbuchhalter. Seit meinem Eintritt in den VfL Tegel im Jahr 2012 spiele ich aktiv Tennis und letztendlich erfolgreich bei den Herren 30.

Von 2016 bis heute bekleide ich das Ehrenamt des Kassenwartes in der Tennisabteilung. Dieses Engagement bereitet mir stets Freude um nicht nur auf dem Tennisplatz als Team zu agieren sondern auch als Vorstandsmitglied in der Abteilung etwas zu bewirken und zu gestalten. Als Mitglied des neuen Aufsichtsrates ttig zu sein bedeutet fr mich eine neue Herausforderung, in die ich meine Erfahrungen gerne weiterhin ehrenamtlich und ohne Bezahlung einbringen mchte.

### Aufsichtsrat Kandidatin



#### Sabrina Komm

Mein Name ist Sabrina Komm, ich bin 47 Jahre alt, seit 2001 Übungsleiterin für Fitness und Aerobic und seit 2008 Übungsleiterin für Prävention im TSV Berlin-Wittenau. Ich kandidiere für den Aufsichtsrat des SV BERLIN-NORD, weil es mir eine Herzensangelegenheit ist den Verein auch nach der Fusion des TSV BERLIN-WITTENAU

1896 e. V. und des VfL TEGEL 1891 e. V. beim „Zusammenwachsen“ zu unterstützen, bei zukünftigen Projekten des SV BERLIN-NORD mitzuwirken und den Verein somit voranzubringen. Ich würde mich über Ihr/euer Vertrauen und die zukünftige Zusammenarbeit im Verein freuen.

Mit sportlichen Grüßen

Sabrina Komm

### Aufsichtsrat Kandidat



#### Lars Geffke

Liebe Mitglieder des TSV Wittenau, für die Verschmelzung des VfL Tegel mit dem TSV Berlin Wittenau zu einem neuen Verein, wird auch ein neuer gemeinsamer Aufsichtsrat gewählt.

Ich bewerbe mich um einen Platz in dem neuen Aufsichtsrat. Sicherlich

wollt ihr wissen, wofür ich stehe und warum man mir seine Stimme geben sollte.

Ich bin seit vielen Jahren in unserem Verein nicht nur Mitglied, sondern habe auch schnell Verantwortung übernommen. Erst als Jugendwart in der damaligen Abteilung Jiu-Jitsu, dann als Abteilungsleiter der damaligen Judo Abteilung. Vor der Satzungsänderung als Mitglied des Ehrenamtlichen Vorstandes und seit der Änderung unserer Satzung als Mitglied des Aufsichtsrates. Nicht nur als Trainer in den Abteilungen, sondern auch in Kursen und Projekten des Vereines, habe ich viel Erfahrung sammeln können, die meine Arbeit in den Gremien positiv beeinflussen. Mir liegt es am Herzen unseren Verein nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu verbessern und ihn in eine weitere Erfolgreiche Zeit zu führen. Aus meiner Sicht sind alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates daran interessiert und arbeiten erfolgreich daran mit.

Es wäre also schön, wenn wir als Team diese Arbeit in den nächsten Jahren gemeinsam weiterführen könnten. Daher bitte ich bei der Wahl um Eure Stimme. Mit Euch für Euch arbeiten ist mein Motto

Mit sportlichen Grüßen

Lars Geffke

### Aufsichtsrat Kandidat



#### Holger Hackmann

Hallo, mein Name ich Holger Hackmann und ich bin seit 1993 im TSV Wittenau e.V.. Ich spiele dort Tischtennis und war auch viele Jahre als Sportwart und Abteilungsleiter tätig. Für den TSV habe ich mich über mehrere Jahre in den verschiedenen Entwicklungsteams engagiert und bin darüber im vergangenen Jahr in den

Aufsichtsrat gewählt worden.

Ich glaube daran, dass Sportvereine auch heute immer mehr eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen. Ich möchte deshalb gern den SV Berlin-Nord e.V. als Mitglied des Aufsichtsrates in die Zukunft mit den neuen Möglichkeiten begleiten und Impulse geben.

### Aufsichtsrat Kandidat



#### Hans Möbes

Sehr gern möchte ich, Hans-Joachim Möbes, dem neuen Großverein des Berliner Nordens mit ehrenamtlichem Engagement zur Verfügung stehen.

Von 2012 bis 2018 war ich als Vorstandsmitglied im Ressort Verwaltung und Finanzen und seit 2018 im Aufsichtsrat Mitglied der Vereinsleitung des TSV Berlin-Wittenau von 1896. Die geplante Fusion mit dem VfL Tegel von 1891 hatte von Anfang an meine volle Unterstützung. Für die Umsetzung dieses für die Zukunft der Vereine wichtigen Projekts bringe ich gerne meine Erfahrungen ein.

## Gastbeitrag

### Stellungnahme zur Verschmelzung von Bezirksbürgermeister Uwe Brockhausen



„Der Bezirk Reinickendorf wertschätzt die breite Palette sportlicher Angebote und die tolle ehrenamtliche Arbeit, die in vielen Vereinen geleistet wird. Sport bereichert unser Leben und ist nicht zuletzt ein wichtiger Beitrag zur Gesundheit. Sowohl der VfL Tegel als auch der TSV Berlin-Wittenau 1896 haben eine langjährige

Tradition. Beide Vereine genießen einen guten Ruf in der Reinickendorfer Sportfamilie. Wenn nun die Gremien entscheiden sollten, dass beide Vereine gemeinsam in Zukunft gehen, dann wünsche ich für diesen Fusionsprozess viel Erfolg!“

### Stellungnahme der Präsidentin des Berliner Turner- und Freizeitsport-Bund



Neue Wege gehen und ausgetretene Pfade verlassen – diesen Mut zur Veränderung zeigen der TSV Wittenau und der VfL Tegel mit ihrer Verschmelzung. Der zukünftig gemeinsame Weg birgt viele neue Chancen für die Mitgliederentwicklung, die Sportinfrastruktur, die Ehrenamtsgewinnung und wahrscheinlich vieles

mehr. Sich für die Zukunft neu und auch anders als bisher aufzustellen, trägt nicht nur zur Sicherung der beiden Vereine bei, sondern bietet auch die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und Türen zu öffnen, die bisher verschlossen waren. Wir wünschen den beiden Vereinen viel Kraft und Erfolg für die Umsetzung ihrer Pläne und werden sie dabei unterstützen.

*Sophie Lehsnau (Präsidentin BTFB)*

### Appell



Liebe VfL'er, mein Name ist Wolf-Henner Schaarschmidt (kurz: Schaarschi) – ich bin Mitglied in der Judoabteilung seit 1965 und engagiere mich seit 1975 ehrenamtlich in verschiedenen Positionen in der Judoabteilung und im Hauptverein. Wenn keiner von den Mitgliedern den Verein „ehrenamtlich“ führen will bzw. kann, dann bleibt doch nur eine „Professionelle Führung“ übrig.

Hier sind u. a. kaufmännische und juristische Kenntnisse und ein erheblicher Zeitaufwand gefragt – wer hat sie noch von unseren Mitgliedern? – Alle die, die nicht für eine Fusion sind?

Ihr müsst Euch im Klaren sein, wenn unser Verein „führungslos“ bleibt, bedeutet das für alle Abteilungen, die auf Sportanlagen angewiesen sind, dass sie vom Bezirksamt u. a. keine Hallen in absehbarer Zeit zur Verfügung bekommen, denn es werden dann die „Nachrücker-Vereine“, die dringend Trainingszeiten benötigen, berücksichtigt!

Auch wenn man meint durch „Neugründung eines Vereins“, gleich vom Bezirksamt Trainingszeiten auf Sportanlagen zu bekommen, so irrt man sich (s. den vorher genannten Ausführungen).

Deshalb mein Appell/Aufruf, stimmt für eine Fusion mit dem VfL-Tegel und dem TSV-Wittenau!!!

Ich würde auch lieber die „Alten Zeiten“ haben, aber es geht anscheinend nicht mehr, denn die Zeit überholt uns!

Mit sportlichen Grüßen

Schaarschi



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft VfL Tegel & TSV Wittenau



Landessportbund Berlin e. V. | Jesse-Owens-Allee 2 | 14053 Berlin

TSV Wittenau  
VfL Tegel

Bearbeiterin:  
Anna Dommenz  
Tel: +49 30 30002-104  
Fax: +49 30 30002-6104  
anna.dommenz@lsb-berlin.de  
Unser Zeichen: P/PS

Berlin, 8. Juli 2022

## Fusionsplan VfL Tegel/TSV Wittenau

Der VfL Tegel und der TSV Wittenau wollen fusionieren? Wie sicher viele andere, waren auch wir erst einmal von diesem Plan überrascht. Zwei große und starke Vereine, die uns immer wieder mit guten Aktionen auffallen, wollen einen Teil von sich aufgeben, nämlich mindestens ihren Namen, um gemeinsam mehr zu erreichen. Ob aus diesem Plan Realität wird, das entscheiden allein und souverän die Mitglieder. Wir können und wollen daher auch diesen Plan nicht bewerten. Was wir aber ausdrücken wollen, ist der Respekt für den Mut der beiden Vereinsführungen, diesen Weg einzuschlagen. Ganz allgemein und unabhängig vom VfL Tegel und dem TSV Wittenau liegen in Kooperationen und Fusionen große Chancen, um die besonderen Herausforderungen von Vereinen besser bewältigen zu können. Zwei entscheidende Felder für die Vereine sind das Personal und die Infrastruktur. Wenn sich Vereine zusammentun, können sie beispielsweise mehr Menschen fest anstellen und damit mehr stabile Beschäftigungsverhältnisse im Sport schaffen – auch zu ihrem eigenen Vorteil. Auf Dauer brauchen wir mehr hauptamtliches Personal, das auch vormittags und mittags einsetzbar ist, um beispielsweise in Kitas und Schulen Sport anzubieten und die Vereinsgeschäftsstellen weiter zu professionalisieren. Bei der Infrastruktur besteht die Herausforderung, die zur Verfügung stehenden Flächen so gut wie irgendmöglich auszulasten. Denn Platz für Sport ist nun einmal knapp in der wachsenden Stadt. Wenn sich hier Vereine ergänzen, umso besser. Wir wissen, dass immer Sorgen bestehen, wenn eine Fusion ansteht, es geht viel um Tradition, um Liebgewonnenes und auch um Befürchtungen, etwas aufgeben zu müssen. Aus unseren bisherigen Erfahrungen können wir nur sagen, dass viele Mehrspartenvereine beispielsweise gezeigt haben, dass sie trotz ihres Wachstums „kiezig“ geblieben sind. Das kann auch einem fusionierten Verein gelingen. Nun liegt die Abwägung von Chancen und Risiken bei den Mitgliedern.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Härtel  
Präsident  
Premiumpartner:

Friedhard Teuffel  
Direktor

Mitglied im DOSB



Landessportbund Berlin e. V. | Jesse-Owens-Allee 2 | 14053 Berlin  
Tel: +49 30 30002-0 | Fax: +49 30 30002-107 | info@lsb-berlin.de | www.lsb-berlin.de  
Steuer-Nr. 27/028/35801 | USt.-Id. Nr. DE136621685

Dieses Produkt wurde auf zertifiziertem  
Blauer Engel-Material klimaneutral gedruckt.



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft VfL Tegel & TSV Wittenau



UVZ-Nr. 171/2022

- diese Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben -



Verhandelt

zu Berlin am 22. Juni 2022

Vor dem unterzeichnenden

**Notar**  
Jürgen Pufahl

Hevellerweg 5, 13585 Berlin.

erschieden heute:

-2-

1.) Frau **Stephanie Panzig**,

- Vorstandsmitglied -

2.) Frau **Elke Duda**,

- Vorstandsmitglied -

3.) Herr **Johann Müller-Albrecht**,

- Vorstandsmitglied -

- Die Beteiligten zu 1.) bis 3.) hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam - die Beteiligten zu 1.) und 2.) als vertretungsberechtigte - Vorstandsmitglieder des **TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.** (nachfolgend "**TSV Wittenau**" genannt), mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nummer **VR 701 B**, -

4.) Herr **Stefan Kolbe**,

- Präsident -

5.) Herr **Lutz Bachmann**,

- Vizepräsident -

- Die Beteiligten zu 4.) und 5.) hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des **Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.** (nachfolgend "**VfL Tegel**" genannt), mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nummer **VR 1553 B**, -

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund seiner Einsichtnahme vom 22.06.2022 in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu den vorgenannten Vereinsregisternummern **VR 701 B** sowie **VR 1553 B** die vorstehenden Vertretungsverhältnisse. Des Weiteren lagen aktuelle Auszüge aus dem elektronischen Vereinsregister vom gleichen Tage sowie weitere Nachweise über die Vorstandswahl zur Durchsicht vor, auf deren Verlesen und Beifügung allseits verzichtet wird.

- Die Erschienenen zu 1.) bis 5.) wiesen sich sämtlichst aus durch ihre mit Lichtbild versehenen, amtlichen Personaldokumente -.

Der Notar erläuterte Sinn und Zweck und Bedeutung des Mitwirkungsverbot in § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG und fragte die Erschienenen, ob eine derartige Vorbefassung vorliegt. Die Erschienenen verneinten dies jedoch.

Der Notar belehrte eingehend hinsichtlich des Datenschutzes sowie über die Vorschriften der DS-GVO. Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass der Notar ihre in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert und insoweit verarbeitet, als dies zur Abwicklung dieser Urkunde erforderlich ist.

Die Parteien erklären, mehrere Entwürfe des nachstehenden Verschmelzungsvertrages rechtzeitig erhalten und ausreichend Gelegenheit gehabt zu haben, um sich mit der beabsichtigten Beurkundung hinreichend zu befassen.

-3-

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklären:

## I. Präambel

Zwischen beiden Vereinen haben seit längerer Zeit Gespräche über eine eventuelle Verschmelzung der Vereine stattgefunden.

Beide beteiligte Vereine signalisierten im Vorfeld durch ihre verschiedenen Gremien und Mitgliedern, der Fusion zuzustimmen.

Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Verschmelzung am 01.01.2023 wird in beidseitig abgestimmter Form nach einer noch zu beschließenden Neufassung der Satzung ein Aufsichtsrat als Organ erstmals neu gebildet. Dieser Aufsichtsrat wird sich dann nach dem Willen beider Vereine aus jeweils vier Vertretern sowohl vom TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. als auch vom VfL Tegel 1891 e.V. zusammen setzen, der dann auch Anfang 2023 einen neuen Vorstand spätestens bestellt. Zu dem Zeitpunkt werden dann auch die Beiträge zum 01.01.2023 gemeinsam neu festgesetzt. Die Wahl zum Aufsichtsrat ist auf einer noch anzuberaumenden Mitgliederversammlung zu vollziehen, wie sie zum 27. August 2022 vorgesehen ist.

Generell sollen beide Vereine nach der Verschmelzung auch zukünftig im Aufsichtsrat und Vorstand angemessen vertreten sein. Dies gilt auch für den Bereich der Jugend, wo nach Möglichkeit anteilig von jedem Verein möglichst gleichermaßen Verantwortliche zu beteiligen sind.

Mit dieser sogenannten Verschmelzung ("Fusion") ist beabsichtigt, die beiden sportlich bedeutenden und traditionsreichen Vereine zusammenzuführen und insbesondere auch die sportpolitisch wünschenswerte und sachlich dringend gebotene Konzentration der Kräfte weiter voranzubringen bzw. zu stärken.

Mit diesem Vertrag soll demgemäß der **TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.** mit Sitz in Berlin als übertragender Rechtsträger auf den **Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.** mit Sitz in Berlin als übernehmender Rechtsträger verschmolzen werden.

-4-

## II. Verschmelzungsvertrag

Wir, die Erschienenen, schließen sodann, handelnd wie angegeben, folgenden Verschmelzungsvertrag zwischen dem **TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.** und dem **Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.**

### § 1

#### Vermögensübertragung

1.)

Der "**TSV Wittenau**" überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 99 ff. UmwG auf den "**VfL Tegel**" im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

Verschmelzungsvertrag



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



- 2.)  
a)  
Der "VfL Tegel" gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des "TSV Wittenau" im Gegenzug die uneingeschränkte Mitgliedschaft in dem Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.
- b)  
Die Mitgliedschaften werden kostenfrei gewährt. Die jährliche Beitragszahlung wird hiervon nicht berührt, wobei insoweit Übergangsregelungen geschaffen werden sollen!
- c)  
Die Angaben (Rechte, Pflichten etc.) zu der Mitgliedschaft richten sich nach der gültigen Satzung des "VfL Tegel".

### § 2 Verschmelzungsstichtag u.a.

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden "TSV Wittenau" erfolgt im Innenverhältnis mit schuldrechtlicher Wirkung zum **01. Januar 2023**, sofern nicht schon zuvor die Verschmelzung der Vereine in beiden Vereinsregistern der beteiligten Rechtsträger jeweils vollzogen bzw. eingetragen wurde, dann gilt dieser Vollzugstermin. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle etwaigen Handlungen und Geschäfte des "TSV Wittenau" als für Rechnung des übernehmenden "VfL Tegel" vorgenommen.

Nutzen und Lasten gehen am Verschmelzungsstichtag auf den übernehmenden Verein über. Der gleiche Zeitpunkt ist auch für etwaige sonstige Rechte und Ansprüche maßgeblich.

### § 3 Rechte und besondere Vorteile

- 1.)  
Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei keinem der beteiligten Vereine. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.
- 2.)  
Besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt.

### § 4 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der übernehmende Rechtsträger (fusionierter Verein) tritt als Arbeitgeber in die zwischen den an diesem Verschmelzungsvertrag beteiligten Rechtsträgern einerseits und deren Arbeitnehmern andererseits bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Weitere Folgen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer bei den beteiligten Rechtsträgern bestehen nicht.

Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

### § 4a Zusicherungen / Verpflichtungen

- 1.)  
Beide beteiligte Rechtsträger erklären, dass sich die hier gegenständlichen Vereine im Vorfeld der in Aussicht genommenen Verschmelzung auf eine neue gemeinsame Satzung verständigt haben, die beiden Seiten hinreichend bekannt ist und die lediglich zu Informations- und Beweis Zwecken als **Anlage** zu dieser Urkunde beigefügt wird, wie sie bereits gründlich wechselseitig abgestimmt ist. Auf das Verlesen wird nach Belehrung durch den Notar allseits ausdrücklich verzichtet.

Beide vertretenen Rechtsträger sind sich jedoch einig, dass dieser Entwurf der Satzung im Wesenskern Grundlage für die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung des "VfL Tegel" in der 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.08.2022 ist. Redaktionelle Änderungen und Anpassungen bleiben davon unberührt.

Die Änderung von § 1 der Satzung wird schon jetzt im nachfolgenden § 7 Ziffer 2.) festgelegt und verbindlich verabredet. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung soll diese zum Vollzug gelangen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt nicht schon die Neufassung der Satzung gesondert beschlossen und verabschiedet wurde mit Vollzug zum Vereinsregister.

Beide beteiligte Vereine verpflichten sich hiermit wechselseitig, den Geist und den Sinn und Zweck der vorliegenden Neufassung der Satzung zu entsprechen und die Beschlussfassung dieser Satzungsneufassung zu unterstützen und diese dann beim Vereinsregister zum Vollzug zu bringen, soweit dies rechtlich zulässig und geboten ist.

- 2.)  
Beide Vereine sind sich darüber einig, dass die derzeit noch unterschiedlichen Vereinsbeiträge zum Verschmelzungsstichtag noch angehoben und angepasst werden müssen, zum einen aufgrund des finanziellen Deckungsbedarfs und zum anderen aus Gründen der sonst gefährdeten Gemeinnützigkeit. Der "VfL Tegel" als übernehmender Rechtsträger verpflichtet sich schon jetzt, die Beiträge - wie bereits abgestimmt und vereinbart - zum 01.01.2023 festzusetzen, wie dies gesondert zwischen den beteiligten Rechtsträgern fixiert worden ist.

- 3.)  
Beide beteiligten Rechtsträger verpflichten sich des Weiteren wechselseitig, im Rahmen und auch nach der Verschmelzung die Belange des jeweils anderen Vereins angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf die personelle Besetzung der verschiedenen Vereinsgremien, wo eine sachbezogene, aber nach Möglichkeit paritätische Besetzung der Vereine anzustreben ist.

### § 5 Gemeinnützigkeit

Beide beteiligten Vereine erklären, dass sie die Voraussetzungen für die sogenannte Gemeinnützigkeit nach § 5 I Nr. 9 KStG erfüllen und von der Körperschaftsteuer befreit sind.

### § 6 Verweis auf gesetzliche Regelungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere aber die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) sowie des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG).

### § 7 Zielvorgabe/Feststellungen

- 1.)  
Sämtliche Erschienenen erklären, dass für jeden der beteiligten Vereine außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Beim "VfL Tegel" bestehen (Stand Juni 2022) offene Darlehensverbindlichkeiten aus einem Vereinsinvestitionsprogramm von insgesamt 20.353,57 € für Lüftungserneuerung, Dachsanierung, Instandsetzung Tennishalle, die sukzessive im Juni 2023 / November 2024 bzw. Mai 2026 vollständig zurückgeführt sein werden. Der "TSV Wittenau" hat keine entsprechenden Darlehensverbindlichkeiten. Unberührt bleiben die Verpflichtungen aus dem üblichen Geschäftsbetrieb.

- 2.)  
Sämtliche Vereinsvertreter erklären gemeinsam, dass sie zukünftig unter dem neuen Namen des sog. Trägervereins, nämlich "Sportliche Vereinigung Berlin-Nord 1891 e.V." ("SV Berlin-Nord 1891 e.V."), eine Einheit bilden wollen. Darüber hinaus sollen in § 1 der zukünftig geltenden Satzung sämtliche fusionierte Vereine namentlich mit Gründungsdatum Erwähnung finden.

## Verschmelzungsvertrag



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



-7-

§ 1 der Satzung des übernehmenden Rechtsträgers erhält im Zusammenhang mit der Fusion einvernehmlich folgenden Wortlaut:

### "§ 1.

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Sportliche Vereinigung (SV) Berlin-Nord 1891 e.V.". Er ist im Wege der Verschmelzung aus dem am 04.09.1891 gegründeten Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V. und dem am 15. Mai 1896 gegründete TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. hervorgegangen (im Folgenden "Verein" genannt).

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nummer VR 1553 B eingetragen.

(3)

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) an. Er ist Mitglied im Bezirkssportbund Reinickendorf e.V. Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Mitgliedschaften in den entsprechenden Sportfachverbänden auf Landes- und Bundesebene oder werden angestrebt, sofern deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Alle in der Satzung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen."

3.)

Der übertragende Verein TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. hat keinen Grundbesitz.

### § 8

#### Rücktrittsrecht

Beide beteiligten Vereine haben die angestrebte Verschmelzung gründlich vorbereitet und abgestimmt unter Einschluss der beabsichtigten Neufassung der Satzung des übernehmenden Rechtsträgers, wie sie dieser Urkunde als Anlage im Entwurf beigefügt ist und wie sie nach der "Fusion" gemeinsame Grundlage zukünftigen Wirkens sein soll. Zudem ist vorgesehen, dass der zukünftig neu gebildete Aufsichtsrat paritätisch aus vier Mitgliedern des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und des VfL Tegel 1891 e.V. sich zusammen setzen soll. Beide Punkte sind für den übertragenden Rechtsträger wesentlich.

-8-

Da jedoch die Neufassung der Satzung sowie die Wahl insbesondere des Aufsichtsrats vom übernehmenden Rechtsträger, also dem VfL Tegel 1891 e.V., in noch anzuberaumenden gesonderten Mitgliederversammlungen im Vorfeld des Vollzuges der Verschmelzung noch beschlossen werden soll und die Mitglieder und Organe des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. als übertragender Rechtsträger hierauf gar keinen oder nur einen geringen Einfluss ausüben können, soll zum Zwecke dieser Sicherstellung ein vertragliches Rücktrittsrecht nach übereinstimmenden Willen beider beteiligten Rechtsträger eingeräumt werden für den Fall, dass eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. nicht erfüllt werden.

Die Parteien dieser Übereinkunft sind sich - die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß Abschnitt III. dieser Urkunde vorausgesetzt - demgemäß darüber einig, dass der übertragende Rechtsträger der TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. das vertragliche Recht erhält, von dieser schuldrechtlichen Übereinkunft des Verschmelzungsvertrages zurückzutreten durch einseitige schriftsätzliche (nicht per E-Mail !) Rücktrittserklärung gegenüber dem anderen beteiligten Rechtsträger dem VfL Tegel 1891 e.V. unter abschriftlicher Benachrichtigung an den amtierenden Notar.

Diese Gestaltungserklärung ist rechtsverbindlich vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB in der vertretungsberechtigten Zahl zu unterzeichnen und möglichst per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln und zu dokumentieren. Das Rücktrittsrecht muss ausgeübt werden bis spätestens (einschließlich) **31. Dezember 2022** (Zugang der Erklärung !), ist jedoch nur zulässig und damit eingeschränkt, wenn entweder die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in der vorgesehenen Form nicht paritätisch erfolgt und/oder die abgestimmte Satzung bis zum Ablauf der Ausübungsfrist seitens des übernehmenden Rechtsträgers nicht beschlossen wurde.

Es wird außerdem klargestellt, dass ein beliebiger Rücktritt nicht möglich sein soll. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Bestimmungen.

Es wird empfohlen, dass im Falle der Erfüllung der angedachten vorgenannten Voraussetzungen (Beschlussfassung über die Satzungsneufassung, Wahl des Aufsichtsrats in der abgestimmten Form) vor Ablauf der Ausübungsfrist ein rechtsverbindlicher Verzicht auf die Ausübung des Rücktrittsrechts gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger wiederum nach den Erfordernissen des § 26 BGB erklärt wird mit abschriftlicher Benachrichtigung an den amtierenden Notar.

### III. Wirksamkeit

Der vorliegende Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn beide außerordentliche Mitgliederversammlungen der beteiligten Rechtsträger formgerecht ihre Zustimmung nach den Vorgaben des Umwandlungsgesetzes zu diesem Verschmelzungsvertrag erklären.

-9-

### IV. Kosten

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Im Falle der Nichtdurchführung der Verschmelzung tragen die beteiligten Rechtsträger die Kosten zu je 1/2.

### V. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist nach Möglichkeit in eine solche wirksame/durchführbare umzudeuten, die der unwirksamen/undurchführbaren bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahe kommt.

### VI. Belehrungen des Notars

Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff., 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:

1.)

Aufgrund der unter Ziffer III. vereinbarten Wirksamkeitsbedingung kann - solange die Bedingung nicht eingetreten ist - jeder Vertragsteil gem. § 7 UmwG die vorstehende Verschmelzungsvereinbarung nach Ablauf von fünf Jahren kündigen, und zwar mit halbjähriger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres des Rechtsträgers, dem gegenüber sie erklärt wird. Ein kürzerer Zeitraum als 5 Jahre muss im Verschmelzungsvertrag vereinbart werden.

2.)

Die vorstehende Verschmelzung ("Fusion") wird im Außenverhältnis gem. §§ 19, 20 UmwG erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister beider Vereine beim Amtsgericht Charlottenburg wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt der TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des "TSV Wittenau" Mitglieder des Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V. Der "VfL Tegel" (übernehmender Verein) wird Gesamtrechtsnachfolger des "TSV Wittenau" (übertragenen Vereins).

3.)

Die Gläubiger beider Vereine können gemäß § 22 UmwG Sicherheit verlangen.

4.)

Die Vorstandmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden, insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Normierung in §§ 25 ff. UmwG.

Verschmelzungsvertrag



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft VfL Tegel & TSV Wittenau



-10-

5.) Der Notar erteilt keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich insoweit an das Finanzamt oder an einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu wenden.

6.) Für den Fall, dass bis zur Beschlussfassung über die Verschmelzung mindestens zehn von Hundert der Mitglieder schriftlich eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Verschmelzungsprüfer) nach § 9 UmwG verlangen, ist ein Prüfungsbericht gemäß § 12 UmwG zu erstellen gem. § 100 UmwG.

7.) Gemäß § 104 a UmwG sind die §§ 29 bis 34 UmwG (insbesondere Regelungen zur Barabfindung) auf Verschmelzung eines eingetragenen Vereins, der nach § 5 I Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist, nicht anzuwenden.

Beide beteiligten Vereine erklären insoweit, dass sie die diesbezüglichen Voraussetzungen für die sogenannte Gemeinnützigkeit erfüllen und von der Körperschaftsteuer befreit sind.

8.) Schließlich erläuterte der Notar noch, dass die Vertragsparteien für die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten unabhängig von der Regelung im Innenverhältnis nach Ziffer IV. dem beurkundenden Notar als Gesamtschuldner haften.

9.) Weiterhin macht der Notar darauf aufmerksam, dass für eine verbandsrechtliche Berücksichtigung der Verschmelzung (Fusion) es jedoch erforderlich sein kann, dass die diesbezüglichen Vorschriften seitens der Beteiligten zu berücksichtigen und zu erfüllen sind, der Notar insoweit jedoch keine Verantwortung trägt.

10.) Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass die unter Abschnitt II. und insbesondere dort in § 7 abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen, eine fehlerhafte Angabe insoweit jedoch eine Schadensersatzpflicht auslösen kann.

Auch ist durch die bloße schuldrechtliche Verpflichtung (z. B. zur Zahlung) der diesbezügliche Anspruch noch nicht gesichert oder gar werthaltig. Die Beteiligten verzichten trotz Belehrung dennoch auf eine denkbare sogenannte Zwangsvollstreckungsunterwerfung, die der Notar erläuterte.

-11-

## VII. Vollmachtserteilung

1.) Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen die dienstverpflichteten Mitarbeiter des Notars unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

**Simone Becker, Silke Pufahl, Kathrin Erth und Skan Pufahl,**  
sämtlich geschäftsansässig Hevellerweg 5, 13595 Berlin  
- und zwar jeden für sich -

unter Ausschluss von deren persönlicher Haftung alle zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung des Vertrages erforderlichen Erklärungen vor dem amtierenden Notar abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere,

- Anträge zu stellen und Bewilligungen zu erteilen für die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister,

- mögliche Schreibfehler dieser Urkunde zu berichtigen,

- alle Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen, insbesondere Rechtsbehelfsverzichte zu erklären.

2.)

Die Bevollmächtigten können für alle Beteiligten zugleich handeln und sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht endet 1 Monat nach Mitteilung an den Notar, dass die Eintragung der Verschmelzung beider Vereine im Vereinsregister vollzogen wurde.

Die Bevollmächtigten können Rechtsgeschäfte im Namen der Vertretenen und zugleich mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen.

## VIII.

### Ausfertigungen/Ablichtungen

Die Beteiligten beantragen nachfolgende Abschriften und Ausfertigungen zu erteilen und zu übersenden, insbesondere:

- je zwei beglaubigte Abschriften für jeden Verein,
- je eine beglaubigte Abschrift für das Vereinsregister,
- sowie weitere einfache Abschriften als Behördenexemplare.

-12-

Vorstehendes Protokoll wurde den Beteiligten vom Notar vorgelesen und mit der **Anlage** ausführlich erläutert, von ihnen genehmigt und von den Beteiligten wie folgt eigenhändig unterzeichnet.

gez. Stephanie Panzig

gez. Elke Duda

gez. Johann Müller-Albrecht

gez. Stefan Kolbe

gez. Lutz Bachmann

gez. Jürgen Pufahl, N o t a r

L.S.

Verschmelzungsvertrag



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft VfL Tegel & TSV Wittenau



## Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V., eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg zur Registernummer VR 701, als übertragender Rechtsträger,

und des VfL Tegel 1891 e.V., eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg zur Registernummer VR 1553, als übernehmender Rechtsträger.

Der Vorstand des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. (nachfolgend: TSV Wittenau) und das Präsidium des VfL Tegel 1891 e.V. (nachfolgend: VfL Tegel) haben am 22. Juni 2022 den Vertrag über die Verschmelzung des TSV Wittenau als übertragenden Vereine mit dem VfL Tegel als übernehmenden Verein im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme im Sinne des § 2 Nr. 1 UmwG geschlossen. Der Verschmelzungsvertrag wird der Mitgliederversammlung des TSV Wittenau am Sonnabend, 27. August 2022, 14.00 Uhr, und der Mitgliederversammlung des VfL Tegel am Sonnabend, 27. August 2022, 16.30 Uhr, zur Zustimmung vorgelegt werden. In einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. August 2022, 17.30 Uhr, soll der VfL Tegel sodann die neue Satzung verabschieden, die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen und die Grundbeiträge ab 2023 festsetzen. Zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand des TSV Wittenau und das Präsidium des VfL Tegel gemäß § 8 Abs. 1 am Ende UmwG den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG:

### I. Darstellung der beteiligten Rechtsträger

1. Geschichte und Entwicklung

a) TSV Berlin- Wittenau

Am 15.05.1896 wurde der TSV unter dem Gründungs-namen „ Froh-Frei Dalldorf“ gegründet. Im Juni 1937 wurden der Froh-Frei Dalldorf und die ebenfalls im Bezirk agierenden Vereine: Sportclub Grün-Weiß und Fußballklub Concordia zum „TSV Berlin -Wittenau“ zusammengeschlossen.

Der TSV Berlin -Wittenau verfügt über keine eigenen Sportstätten, sondern nutzt die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle am Senftenberger Ring 53, 13435 Berlin, der Sporthalle am Senftenberger Ring 40a, 13435 Berlin und das Freigelände an der Königshorsterstraße 11-13, 13439 Berlin, auf Mietbasis. Ein Großteil der sportlichen Aktivitäten der verschiedenen Abteilung findet in den Sporthallen der umliegenden Schulen oder öffentlichen Badebetriebe statt. Der TSV Berlin-Wittenau hat (Stand: 01.01.2022) 2731 Mitglieder.

b) VfL Tegel

Der VfL Tegel wurde am 4. September 1891 als Turn-Verein Tegel gegründet. Seit dem Zusammenschluss des Männer-Turn-Vereins Tegel (MTV Tegel) mit dem Tegeler Sport Club (TSC) heißt der Verein „Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.“ Der VfL Tegel ist Eigentümer des Grundstücks Hatzfeldtallee 29, 13509 Berlin, auf dem sich das Vereinsheim sowie die Tennisanlage mit sechs Tennisplätzen und einem Tennisplatz in einer Halle befinden. Im Vereinsheim befinden sich die Geschäftsstelle, eine gastronomische Einrichtung, der sog. kleine Saal, der sog. Spiegelsaal, zwei Gymnastikräume, eine Kegelbahn im Kellergeschoß sowie verschiedene weitere Funktionsräume. Der VfL Tegel hat (Stand: 1. Januar 2022) 2 401 Mitglieder (davon 469 außerordentliche Mitglieder).

2. Tätigkeitsbereich und Aktivitäten

a) TSV Berlin- Wittenau

Im TSV Berlin-Wittenau werden zurzeit in 18 Abteilungen (Art of Dance, Badminton, Bogensport, Boogie, Cheerleading, Fechten, Flagfootball, Freizeitsport, Gesundheitssport, Kampfsport, Leichtathletik, Majoretten, Milchzahnathleten, Schwimmen, Sport im Park, Tauchen, Tischtennis und Turnen) über 20 Sportarten betrieben. Die Sportler der Abteilungen betreiben sowohl Breitensport wie auch Leistungssport. Der TSV Berlin-Wittenau führt diverse regionale und überregionale sportliche Veranstaltungen, zum Beispiel den Sprint- und Staffeltag der Schwimmer, den Cup Wittenauer Fuchs der Fechtabteilung, das Turnier Wittenau Open vom Tischtennis und die Ballettmärchen-Aufführungen der Abteilung „Art Of Dance“, durch und ist Mitorganisator der traditionelle Fahrradrallye durch Reinickendorf. Der Verein hat die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin beantragt und ist Mitglied im Bezirkssportbund Reinickendorf sowie in verschiedenen Fachverbänden.

b) VfL Tegel

Im VfL Tegel werden zurzeit in zwölf Abteilungen (Floorball, Handball, Judo, Kendo, Koronarsport, Leichtathletik, Ringen, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Turnen und Twirling) über 20 Sportarten betrieben. Darüber hinaus bietet der VfL Tegel in seinem Kurzzeitsportprogramm über 50 verschiedene Sportangebote an. Die Sportler der Abteilungen betreiben sowohl Breitensport wie auch Leistungssport. Der VfL Tegel führt diverse regionale und überregionale sportliche Veranstaltungen, zum Beispiel den Pfingst-Cup der Ringer, den VfL-Tegel Cup der Judoka, den Jedermannlauf der Leichtathleten oder das Dance-Camp der Tanzabteilung, durch und ist Mitorganisator der traditionellen Fahrradrallye durch Reinickendorf. Der Verein hat die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin beantragt und ist Mitglied im Bezirkssportbund Reinickendorf sowie in verschiedenen Fachverbänden.



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



### 3. Organisationsstruktur

#### a) TSV Berlin- Wittenau

Der TSV Berlin-Wittenau untergliedert sich in seine acht-zehn rechtlich unselbständigen Abteilungen; die Mitglie-der der Abteilungen sind ordentliche Mitglieder. Die Ge-schäfte des Vereins werden vom Vorstand, der den Verein auch nach außen vertritt, geführt. Die Abteilungen dürfen im Innenverhältnis ihre sportlichen Angelegen-heiten grundsätzlich selbst regeln. Organe des TSV Berlin-Wittenau sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Aufsichtsrat, der Vor-stand, der Hauptausschuss und der Ehren- und Be-schwerdeausschuss.

#### b) VfL Tegel

Der VfL Tegel untergliedert sich in seine zwölf rechtlich unselbständigen Abteilungen; die Mitglieder der Abtei-lungen sind ordentliche Mitglieder. Die Teilnehmer der Kurzzeitsportangebote des Vereins sind außerordent-liche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, deren Mitgliedschaft allerdings auf die Dauer des jeweili-gen Sportangebots begrenzt ist. Die Geschäfte des Ver-eins werden vom Präsidium, das den Verein auch nach außen vertritt, geführt. Die Abteilungen dürfen im In-nenverhältnis ihre sportlichen Angelegenheiten grund-sätzlich selbst regeln. Organe des VfL Tegel sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das erwei-terte Präsidium. Es bestehen vier ständige Ausschüsse (Beschwerdeausschuss, Ehrungsausschuss, Festausschuss und Ausschuss für das Vereinsheim). Alle Mit-glieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 4. Mitarbeiter und Mitbestimmung

#### a) TSV Berlin- Wittenau

Der TSV Berlin -Wittenau hat fünf Angestellte in der Geschäftsstelle, einen Hausmeister in der Halle Senf-tenberger Ring 40a (geringfügig beschäftigt), einen teilzeit-angestellten Jugendtrainer in der Fechtabtei-lung und eine teilzeit-angestellte Trainerin im Gesund-heitssport. Ein Betriebsrat existiert nicht.

#### b) VfL Tegel

Der VfL Tegel hat sechs Angestellte. Zwei Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, zwei Hausmeister (Verträge über ge-ringfügige Beschäftigung) und zwei Platzwarte Tennis. Ein Betriebsrat existiert nicht.

### 5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der letzten drei Jahre

Die Vermögens- und Finanzlage beider Vereine ergibt sich aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021.

## II. Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Verschmelzung

### 1. Ausgangslage

#### a) Ausgangslage bei den beteiligten Vereinen

##### aa) TSV Berlin-Wittenau

Der TSV Berlin-Wittenau verfügt über solide Finanzen.

Der Verein verfügt über eine Sportstätte und eine gro-ße sportliche Freifläche auf Mietbasis. Ein Großteil der Sportangebote erfolgt in den Sporthallen der umlie-genden Schulen bzw. in kurzfristig gemieteten privaten Einrichtungen. Die Vereinsführung des TSV hat schon vor Jahren erkannt, dass der Verein nur über eine pro-fessionelle Vereinsstruktur und Geschäftsstellenorga-nisation zur organisieren ist. Diese Entscheidung hat sich effektiv bewährt und ist ein Vorzeigemodell in Ber-lin für andere Vereine. Gerade in schwierigen Zeiten wie der Pandemie konnten durch die mitgliederorien-tierte Organisation größere negative Entwicklungen aufgefangen werden. Dennoch sind deutliche Verluste in der Mitgliederentwicklung durch die Pandemie zu verzeichnen, die vor allem durch die Sperrung öffentli-cher Sportstätten hervorgerufen wurden.

Für die Zukunftsfähigkeit des Vereins ist es maßgeb-lich mehr Sportstätten nutzen zu können, da der Ver-ein sich besonders über die Angebote der sog. Ge-sundheitssport bzw. Rehasport- Abteilung finanzieren muss. Eine erneute pandemische Situation, mit allen deren Auswirkungen wären für den TSV, aufgrund sei-nes Portfolios, schwer zu verkraften. Der Zusammen-schluss mit einem ähnlich aufgestellten Verein, der jedoch über eigene Sportstätten und- anlagen verfügt wird den Mitgliedern langfristige Sicherheiten ermög-lichen.

##### bb) VfL Tegel

Der VfL Tegel verfügt über solide Finanzen und bietet mit dem vereinseigenen Grundstück hervorragende Vor-aussetzungen, um seinen Mitgliedern einen unabhängigen Sportbetrieb und ein vielschichtiges Vereinsleben anbieten zu können. Der Verein konnte seit Jahrzehnten in gesicher-ten wirtschaftlichen und sportlichen Rahmenbedingungen ehrenamtlich geführt werden. Gleichwohl führen die allge-meinen äußeren Rahmenbedingungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu erheblichen Anforderungen an die Qualifikation und den zeitlichen Aufwand der Verant-wortlichen im Ehrenamt. Deshalb ist es seit geraumer Zeit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, Mitglieder für die Übernahme verantwortlicher Positionen sowohl in den Abteilungen, wie aber insbesondere im Präsidium zu fin-den. So war das Amt des Präsidiumsmitglieds für Organisa-tion über mehrere Jahre vakant; das Amt des Vizepräsi-denten konnte seit Mitte 2020 nicht besetzt werden. Schließlich konnte 2021 kein Nachfolger für den ausscheidenden Prä-sidenten gefunden werden, der bereit gewesen wäre, den Verein dauerhaft im Ehrenamt zu führen.

Darüber hinaus hat die Pandemiesituation zu deutlichen



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



Verlusten bei den Mitgliedern geführt. Die Kurzzeitsportangebote konnten während der Pandemie gar nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen durchgeführt werden. Aus der Nutzung der Kegelbahn, die ohnehin von überwiegend älteren Keglern genutzt wird und sanierungsbedürftig ist, werden keine kostendeckenden Umsätze erzielt.

Schließlich erweist sich die Verpachtung der vereins-eigenen Gaststätte vor dem Hintergrund der weiterhin unsicheren Pandemielage und der hierdurch verschärften Situation der Nutzung der Gastronomie durch Mitglieder und Besucher als überaus schwer. Insoweit haben sich verursacht durch die Pandemie verschiedene strukturelle Einzelprobleme ergeben, die einer gebündelten zukunftssträchtigen Lösung zugeführt werden müssen, um die personelle Basis durch Professionalisierung zu verbessern und um die finanzielle Basis des Vereins weiterhin sicher gestalten zu können.

Erste Schritte hat der Verein bereits eingeleitet, um die Zukunftsfähigkeit des Vereinsheims zu sichern: Zum einen wird zurzeit die Küche in das Erdgeschoß verlagert, um den notwendigen Personaleinsatz für einen Neupächter der Gaststätte zu minimieren. Zum anderen sollen durch den Umbau der Räumlichkeiten im Obergeschoß Möglichkeiten für eine erhebliche Ausweitung der Kapazitäten für die Kurzzeitsportangebote geschaffen werden, um auf diese Weise die finanzielle Basis zu verbreitern. Zudem soll die Schaffung eines barrierefreien Zugangs den Verein als inklusiven Sportverein verankern. Schließlich soll das Kellergeschoß in einen Vereinsbereich mit Versammlungs- und Büroräumen auch für die Abteilungen umgebaut werden. Diese Umbaumaßnahmen erfordern allerdings erhebliche finanzielle Mittel, die nur über Fördermaßnahmen erbracht werden können.

- b) Allgemeine Rahmenbedingungen
- aa) Wandel des traditionellen Verständnisses des Vereins hin zum Dienstleister

Das traditionelle Verständnis des Sportvereins des 19. und 20. Jahrhunderts, in dem die Mitglieder sich als dauerhafte Mitglieder einer Gemeinschaft verstehen, in der sie nicht nur gemeinsam Sport treiben, sondern einen wesentlichen Teil ihrer Freizeit auch in und für den Verein und damit für das Vereinsleben verbringen, hat sich mit den gesellschaftlichen, gesellschaftspolitischen, aber zum Beispiel auch schulpolitischen Veränderungen des 21. Jahrhunderts massiv verändert. Der Verein von heute wird sowohl von sehr vielen Mitgliedern, aber auch von den politisch Verantwortlichen als Dienstleister verstanden. Staatliche Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen des Schulsports sollen und müssen zum Beispiel aus Lehrer- und Personalmangel von privaten Anbietern übernommen werden. Die Sportvereine werden, auch in Zeiten deutlich vielfältigerer Freizeitangebote bei geringeren Freizeiten, geradezu dazu gezwungen, in diesen Bereichen aktiv zu

werden, um einen Mitgliedernachwuchs zu erhalten. Gleiches gilt auch im Bereich des Gesundheits- und Rehasports, bei denen die Vereine tätig werden müssen, um ihre Mitgliederbasis und damit auch die finanzielle Basis zu sichern. Verbunden sind diese zusätzlichen Aufgaben aber mit erheblichen rechtlichen und bürokratischen Anforderungen, die im Ehrenamt nicht mehr zu leisten sind.

Hinzu kommt die wachsende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens, die auf die zumeist analogen Strukturen der Vereine trifft. Die technischen und rechtlichen Anforderungen und der schnelle Wandel in diesem Bereich erfordern ein hohes Maß an Innovationsbereitschaft und -fähigkeit sowie an Investitionsbereitschaft, die fachfremde Ehrenamtliche nicht leisten können.

### bb) Verschärfter Wettbewerb

Dieser Wandel der Sportvereine zum Dienstleistungsanbieter ist zugleich mit einem verschärften Wettbewerb verbunden. Zum einen um die knappen Ressourcen bei den vorhandenen Sportanlagen, die zudem in der wachsenden Stadt Berlin viel zu knapp und erheblich sanierungsbedürftig sind. Darüber hinaus wächst der Druck auf die knappen öffentlichen Sportflächen durch vermehrte politische Aktivitäten, öffentliche Sportanlagen auch sogenannten frei organisierten Personen oder Gruppen zur Verfügung zu stellen. Zum anderen sind die finanziellen Mittel im Rahmen der öffentlichen Projektförderung nur beschränkt vorhanden und werden in den kommenden Jahren vermutlich noch deutlich reduziert werden. Um potentielle Fördermittel zu erreichen, werden daher immer kostenintensivere Maßnahmen und Bemühungen notwendig, die von den Vereinen ein hohes Maß an Professionalisierung abverlangt. Dieser Umstand führt wiederum zu einem erhöhten Kostendruck, weil Breitensportvereine wie der TSV Wittenau und der VfL Tegel vollständig sowohl auf Fördermittel und Mitgliedsbeiträge angewiesen sind.

Durch die kostenintensiven Einflüsse der Pandemie, die negativen Auswirkungen des Krieges auf Energie- und Lebenshaltungskosten, die viele Familienhaushalte hart treffen werden, werden öffentliche Gelder zur Unterstützung des Breitensports in den kommenden Jahren drastisch zurückgefahren. Viele Haushalte werden sich fragen müssen, ob sie für sich und besonders für ihre Kinder noch Beiträge zahlen können. Der zu erwartende Mangel an Mitgliedern, beide Vereine haben sich von der Corona-Delle noch nicht erholt, und dazu der Kostendruck für die Vereine und ihre Liegenschaften, werden entweder signifikante Beitragserhöhungen erfordern oder viele Sportangebote müssen gestrichen werden, weil sie sich nicht rechnen.

### 2. Strategische Ziele und erwartete Vorteile

a) Verbesserung der Attraktivität und Einflussosphäre  
Durch den Zusammenschluss in einem größeren, überre-



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



gionalen Verein wird eine verbesserte Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere auch bei potentiellen Förderern und Mitgliedern, erreicht. Ein großer Verein kann den Mitgliedern mehr attraktive Sportangebote, mehr Nachhaltigkeit und ein attraktives Beitragssystem anbieten, da auf mehr Köpfen finanzielle Belastungen sozialisiert werden können. Als größter Sportverein des Bezirkes kann in den verschiedenen Netzwerken und politischen Gremien ein signifikant großes Gewicht in Entscheidungen eingebracht werden. Für potentielle Sponsoren ist ein Großverein mit einer überregionalen Sichtbarkeit ein sehr begehrteter Partner.

### b) Kostenersparnis

Die Kosten der beteiligten Vereine werden durch die Zusammenlegung von Aufgaben in den Geschäftsstellen vermindert. Zwar sollen die beiden Geschäftsstellen mit ihrem Personal erhalten bleiben. Zukünftig sind aber diese beiden örtlich getrennten Geschäftsstellen als eine gemeinsame Geschäftsstelle für den Großverein zuständig. Durch den Zusammenschluss ergeben sich deutlich verbesserte Möglichkeiten als attraktiver Arbeitgeber den wachsenden Aufgaben eines Sportvereins durch nachhaltige Professionalisierung gerecht werden zu können. Die Bündelung der verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten in bislang zwei mittelgroßen Vereinen ermöglicht es, Personalressourcen freizusetzen und für andere Aufgaben verwenden zu können. Die optimale Auslastung vorhandener Sportstätten führt mittelfristig zu einer Kostenreduktion, da durch die Optimierung der Nutzung neue Mitglieder gewonnen werden, bei gleichzeitigem Statuserhalt der Kosten (Kosten Leerstand vs. Kosten Vollnutzung). Zugleich ist es möglich, innerhalb des größeren Vereins schnell und unbürokratisch auf eigene Ressourcen zurückgreifen und so Einschränkungen zumindest abfedern zu können, zum Beispiel im Falle der Schließung von öffentlichen Sporthallen. Die vereinseigenen Sportanlagen erhöhen die Unabhängigkeit des Vereins weiter.

### c) Synergieeffekte

Belastungen können von mehr Schultern getragen werden, weil die Sportfamilie größer wird. Sportstätten unter eigener Regie werden verfügbar, Übungsleiter können gezielter eingesetzt und attraktiver bezahlt werden, Abteilungen können besser entwickelt und gefördert werden. Synergien in der Nutzung von Sportflächen und Kursangeboten erhöhen die Zufriedenheit der Mitglieder und bedeuten Kostenersparnis. Der sportpolitische Einfluss durch den neuen Großverein auf Politik, Verbände und Netzwerke kommt letztlich jedem Mitglied zu Gute: Durch die Bündelung der personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen kann die Akquisition von Mitgliedern und Fördermitteln effektiver und erfolgreicher gestaltet werden. Insbesondere wird es möglich sein, alle zur Verfügung stehenden Medien und Veranstaltungen gezielt

und aufeinander abgestimmt für die Mitgliederwerbung einzusetzen. Bisherige Werbemaßnahmen sind von den jeweiligen Vereinen einzeln verfolgt worden. Die fokussierte Umsetzung in einem Großverein hätte eine signifikante Kostenersparnis und eine zielgerichtete Ergebnissicherung zur Folge.

Wir wollen das Ehrenamt in den Abteilungen stärken, indem die verwaltungstechnischen und allgemeinen organisatorischen Anforderungen an einen Verein von den Geschäftsstellen und den Mitarbeitern wahrgenommen werden. Die Abteilungen sollen sich auf ihren Kernbereich, den sportlichen Betrieb, konzentrieren können. Damit wollen wir die Ehrenamtlichen in den Abteilungen sachlich und zeitlich entlasten und so auch Jüngeren, berufstätigen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen, sich ehrenamtlich in der Abteilung zu engagieren.

Der neue Großverein wird zudem in der Verwaltung auf die Digitalisierung des Vereins setzen. So soll zum Beispiel die Buchführung und das Rechnungswesen zentral digital abgewickelt werden.

Insbesondere im sportlichen Bereich beider Vereine besteht erhebliches Potential, weil sich beide Vereine in sehr vielen Bereichen ergänzen. Sportangebote des einen Vereins existieren in vielen Sportarten bei dem anderen Verein nicht. Damit besteht für die Mitglieder ein breiteres Sportangebot, ohne dass den Verein wechseln müssten, wenn sich ihr Interesse verlagert. Dies führt wiederum zu einer gesicherteren finanziellen Basis für den Verein. Aber auch in den sportartgleichen Bereichen beider Vereine bestehen teilweise keine Überschneidungen, sondern vielmehr Ergänzungsmöglichkeiten, von denen ein gemeinsamer Verein wiederum profitierte. So können zum Beispiel Trainingsgruppen nach den individuellen Möglichkeiten und Leistungsständen eingerichtet werden. Klein- und Kleinstgruppen, die zukünftig vermehrt der Gefahr aus-

gesetzt sind, Hallenzeiten zu verlieren, können dadurch in ihrem Mitgliederbestand gestärkt werden. Zudem führt eine breitere sportliche Basis zu einer Stärkung der Jugendarbeit und -förderung; die Gewinnung fachlich qualifizierter Jugendtrainer und Jugendleiter wird erleichtert. Ein breiteres Angebot auf dieser Ebene versetzt den Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden. Dies führt wiederum zu deutlich besseren Möglichkeiten, junge Mitglieder zu gewinnen.

Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit kann schließlich größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge sowohl im Breitensport, wie aber auch im Leistungssport ermöglichen, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den neuen Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkopplungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung

## Verschmelzungsbericht



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren.

### d) Erweiterung des Sportangebotes

Für die Mitglieder erweitert sich die Option Sport betreiben zu können. Das bestehende Portfolio an Angeboten wird um das jeweils andere erweitert. Sowohl die Angebote im Leistungsbereich als auch Breitensport-Freizeitbereich werden für die einzelnen Mitglieder noch mehr erweitert. Das stärkere wirtschaftliche Potential eines Großvereins ermöglicht umfangreicher Investitionen in den Sportbetrieb und Sportanlagen, ohne dass signifikante Beitragserhöhungen durchgeführt werden müssen. Zudem wird ein Großverein mit breiter Mitgliederbasis in die Lage versetzt, Übungsleiter und Trainer an sich zu binden und die Sportangebote zu sichern und zu erweitern.

### e) Alternativen zur Verschmelzung

Statt einer Verschmelzung wurde auch die Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis, beispielsweise auf Grund eines Kooperationsvertrags in Erwägung gezogen. Diese Alternative führt aber weder zum gewünschten einheitlichen Außenaufttritt, noch lassen sich die Synergieeffekte und Einsparpotentiale in vollem Umfang fruchtbar machen. Zudem könnte das gemeinsame Ziel, unter einem gemeinsamen Dach den Mitgliedern eines Vereins ein breites sportliches Angebot und Vereinsleben anzubieten, nicht verwirklicht werden, wenn beide Vereine weiterhin eigenständig agierten. Identifikation mit einem Verein und seinen Zielen und seinen Mitgliedern kann vielmehr nur durch ein gemeinsames Auftreten nach innen und außen gewährleistet werden. Auf dieser Grundlage kam daher nur eine Verschmelzung beider Vereine ernsthaft in Betracht. Dabei ist eine Verschmelzung auf vereinsrechtlicher Basis nicht zielführend. Denn bei einer derartigen Verschmelzung, umgangssprachlich auch Fusion genannt, würde die Verschmelzung durch Auflösung und Übertragung des Vermögens des TSV Wittenau im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie durch jeweils gesonderte Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins erfolgen. Indessen würde eine Übertragung des Vereinsvermögens an den VfL Tegel schon an der Regelung in der Satzung des TSV Wittenau scheitern, nach der bei einer Auflösung des Vereins das Vermögen zwingend an den LSB Berlin fällt. Zudem erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann also nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein aufgenommen werden, so dass eine Kontinuität der Mitgliedschaft nicht bestünde. Deshalb schied bei der Erwägung der Möglichkeiten auch eine beiderseitige Auflösung und die Gründung eines vollständig neu gegründeten Vereins aus.

Um vielmehr eine vollständige Rechtsnachfolge und damit

eine reibungslose Fortsetzung des Betriebs beider Vereine zu ermöglichen, kam nur eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz in Betracht. Nach § 2 UmwG ist eine Verschmelzung entweder durch Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG) oder durch Neugründung (§ 2 Nr. 2 UmwG) möglich. Die Vereine haben sich gegen eine Verschmelzung durch Neugründung entschieden. Diese Variante wäre mit erheblichen Unsicherheiten und Kosten verbunden gewesen. Zum einen müsste bei der dann erforderlichen Neugründung die Gemeinnützigkeit und die sportliche Förderungsfähigkeit insgesamt neu beantragt und geprüft werden. Dies kann dagegen bei der Verschmelzung durch Aufnahme vermieden werden, weil der VfL Tegel als aufnehmender Rechtsträger entsprechend anerkannt ist. Zum anderen war zu berücksichtigen, dass der VfL Tegel über erhebliches eigenes Grundvermögen verfügt, dessen Übergang auf einen neuen Rechtsträger erhebliche Kosten (Steuern, Gebühren, Notarkosten usw.) verursacht hätte. Aus diesem Grund kam auch eine Verschmelzung des VfL Tegel auf den TSV Wittenau nicht in Betracht. Vielmehr bietet nur die Verschmelzung des TSV Wittenau mit dem VfL Tegel durch Aufnahme einen rechtlich sicheren und kostengünstigen Übergang, der durch die Vereinbarung einer vollständigen Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2023 das gewünschte Ziel, beide Vereine unter einem neuen gemeinsamen Dach zu vereinigen, erreicht.

## Verschmelzungsbericht

### III. Finanzielle und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

#### 1. Bilanzielle Folgen

Die übernommenen Vermögenswerte des TSV Wittenau werden zu Buchwerten in der Vermögensübersicht des VfL Tegel weitergeführt. Zum 1. Januar 2023 soll der neue Verein seine Vermögenslage durch Bilanzierung darstellen. Zu diesem Zweck wird zum 1. Januar 2023 eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

#### 2. Folgen für die Beteiligung der Mitglieder

Die Mitglieder des TSV Wittenau werden automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also zum 1. Januar 2023 Vereinsmitglieder des gemeinsamen Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder der übertragenden Vereine sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich; ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt bestimmt werden: Vor dem Hintergrund der Beschlusslage beim TSV Wittenau und im Hinblick auf die deutlich gestiegenen Energiekosten und den damit zusammenhängenden steigenden Betriebskosten für beide Vereine wird der Grundbeitrag für Erwachsene ab dem Geschäftsjahr 2023 € 60,-/Jahr betragen. Der Grundbeitrag für Kinder/Jugendliche beträgt € 53,-/Jahr. Für Kinder/Jugendliche, die vor dem 1. Januar 2023 Mitglied des VfL Tegel waren und weiterhin



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



Mitglied sind, beträgt der Grundbeitrag für das Jahr 2023 € 35,-, für das Jahr 2024 € 45,- und ab dem Jahr 2025 € 53,-. Insoweit wird zum einen – im Wege eines Bestandsschutzes – den deutlich abweichenden Beiträgen beider Vereine Rechnung getragen. Zum anderen erfolgt in gleichmäßigen und finanziell vertretbaren und planbaren Schritten eine Anpassung an den zum

1. Januar 2023 geltenden allgemeinen Grundbeitrag. Die Anpassung in dieser Hinsicht berücksichtigt sowohl die allgemeinen Verhältnisse wie auch die Kosten, die gerade bei der Verwaltung und Organisation der einer hohen Fluktuation ausgesetzten Gruppe der Kinder/Jugendlichen entstehen. Zudem ist in steuerrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Beitrag nicht so niedrig sein darf, dass er den entstehenden Aufwand nicht abdeckt. Gleichwohl wird der Verein weiterhin bei begründeten Härtefällen von seiner satzungsmäßigen Befugnis, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, Gebrauch machen.

Soweit in den nicht sportartidentischen Sportabteilungen unterschiedliche Abteilungsbeiträge bestehen, ist eine Beitragsanpassung nicht erforderlich. Hingegen müssen die Abteilungsbeiträge in den sportartgleichen Abteilungen vereinheitlicht werden. Hierzu sind vorrangig einvernehmliche Regelungen unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen, die etwaige Besonderheiten berücksichtigen, zu treffen. Gleiches gilt im Übrigen für die Übungsleiterhonorare.

### 3. Vereinsrechtliche Folgen

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt der TSV Wittenau als eigenständiger Rechtsträger. Der Name des VfL Tegel wird zum 1. Januar 2023 in „Sportliche Vereinigung (SV) Berlin-Nord 1891 e.V.“ geändert, und es wird eine vollständig neugefasste Vereinssatzung für den neuen Verein in Kraft treten. Dementsprechend werden zum 1. Januar 2023 der TSV Wittenau und der VfL Tegel jeweils eine rechtlich unselbständige Zentralabteilung des neuen Vereins bilden. Der Verein wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch einen Vorstand, der aus vier Personen bestehen soll, geführt. Dieser Vorstand wird durch den Aufsichtsrat, der von der Mitgliederversammlung des VfL Tegel am 27. August 2023 gewählt werden soll, bestellt. Diesem Aufsichtsrat müssen nach dem Verschmelzungsvertrag vier Mitglieder des TSV Wittenau und vier Mitglieder des VfL Tegel angehören. In der ersten regulären Delegiertenversammlung im Herbst 2023 wird sodann der Aufsichtsrat für die erste Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

### 4. Steuerliche Folgen, insbesondere für Gemeinnützigkeit

Die Verschmelzung berührt den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit nicht, da der VfL Tegel als gemeinnützig und sportförderungswürdig anerkannt ist.

## IV. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

### 1. Gesamtrechtsnachfolge

Der TSV Wittenau überträgt im Zuge der Verschmelzung sein Vermögen als Ganzes auf den VfL Tegel, der damit als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtstellung des TSV Wittenau eintritt. Das bedeutet zum Beispiel auch, dass die bestehenden Startrechte nunmehr über den VfL fortbestehend ausgeübt werden.

### 2. Mitgliedschaften am aufnehmenden Verein

Die Mitglieder des TSV Wittenau werden automatisch Mitglieder des neuen Vereins, mit gleichen Rechten und Pflichten.

### 3. Folgen für die Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer des TSV Wittenau werden vom neuen Verein übernommen.

### 4. Weitere Vorschriften des Verschmelzungsvertrags

Die Verschmelzung beruht auf dem gemeinsamen Verständnis, die Geschichte und die Traditionen beider Vereine fortzuführen und es den bestehenden Abteilungen zu ermöglichen, weiterhin sportlich eigenständig zu bleiben. Daher besteht Einvernehmen, dass die Satzung des VfL Tegel neugefasst werden muss, um eine gemeinsame Grundlage für den neuen Verein zu schaffen. Da diese Satzung jedoch nur vom VfL Tegel verabschiedet werden kann, wird dem TSV Wittenau ein Rücktrittsrecht eingeräumt, nach dem der TSV vom Verschmelzungsvertrag zurücktreten kann, wenn der VfL Tegel den gemeinsam abgestimmten Satzungsentwurf nicht beschließt. Gleiches gilt für die Wahl des ersten Aufsichtsrats, der von der Mitgliederversammlung des VfL zu bestimmen ist und aus jeweils vier Vertretern des TSV Wittenau und des VfL Tegel bestehen muss. Zudem beruhen die finanziellen Planungen insbesondere auch auf den bereits vom TSV Wittenau beschlossenen Mitgliedsbeiträgen für 2023. Nur auf dieser Grundlage ist eine solide gemeinsame Finanzierung gewährleistet. Deshalb hat sich der VfL Tegel verpflichtet, die Beiträge ab 2023 anzupassen.

## Verschmelzungsbericht

Berlin, den 22. Juni 2022

Elke Duda (Vorstand) – Stephanie Panzig (Vorstand)  
Johann Müller-Albrecht (Vorstand)  
Stefan Kolbe (Präsident)  
Lutz Bachmann (Vizepräsident)



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



## Anträge des Präsidiums zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. August 2022, 17.30 Uhr

### 1. Das Präsidium beantragt, die Satzung wie folgt neu zu fassen:

#### 1. Abschnitt: Der Verein

##### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportliche Vereinigung Berlin-Nord 1891 e.V.“ (SV Berlin-Nord 1891 e.V.). Er ist im Wege der Verschmelzung aus dem am 4. September 1891 gegründeten VfL Tegel 1891 e.V. und dem am 15. Mai 1896 gegründeten TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. hervorgegangen (im Folgenden „Verein“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 1553 Nz in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) an. Er ist Mitglied im Bezirkssportbund Reinickendorf e.V. Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Mitgliedschaften in den entsprechenden Sportfachverbänden auf Landes- und Bundesebene oder werden angestrebt, sofern deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Alle in der Satzung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

##### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung und Ausübung von Sport verschiedener Art (insbesondere Badminton, Bogensport, Cheerleading und Twirling, Fechten, Floorball, Football, Handball, Kampfsport, Koronarsport, K-Pop, Leichtathletik, Schwimmen, Tanzen, Tauchen, Tennis, Tischtennis, Turnen),

2. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und

3. das Anbieten von Leistungen, die Durchführung oder Beteiligung an Projekten sowie die Kooperation mit Bildungseinrichtungen und anderen Trägern der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht zum einen durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen, vor allem durch den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen und zum anderen durch Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Gesundheits- und Rehabilitationssports. Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt daher die Erzielung eines Gewinnes nicht an.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, üben die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins, seiner Ausschüsse und Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ehrenämter ist zulässig, soweit die Satzung das nicht ausdrücklich untersagt.

(4) Angestellte des Vereins dürfen nur mit Einwilligung des Vorstands Ehrenämter im Verein übernehmen. Auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstands kann der Aufsichtsrat eine erteilte Einwilligung für die Ausübung eines Ehrenamts jederzeit widerrufen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist unanfechtbar. Der Beschluss hat das sofortige Ausscheiden aus dem Amt zur Folge.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass ehrenamtlich tätige Funktionsträger anstelle eines nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB bestehenden Aufwandsersatzanspruchs eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung erhalten dürfen. Mit dem betreffenden Funktionsträger ist in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(6) Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, rassistische Diskriminierung und jede Form von Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion und Integration aller.

(8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

##### § 3

#### Gliederung

(1) Der Verein besteht aus drei rechtlich unselbständigen Hauptabteilungen:



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



1. VfL Tegel,
2. TSV Berlin-Wittenau und
3. der Zentralabteilung.

(2) Die Gründung weiterer Hauptabteilungen durch den Vorstand bedarf der Einwilligung der Mitgliederversammlungen der Hauptabteilungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv) und
2. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein mit allen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Befristung angehören.

### § 5

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der im Verein bestehenden Ordnungen beim Verein zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Sportabteilung, in der man sich sportlich betätigen möchte, man angehören möchte. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, verpflichten. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach Anhörung der Abteilungsleitung der betreffenden Sportabteilung der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft kann darüber hinaus in digitaler Form beantragt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle des Beitritts in digitaler Form erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Die näheren Einzelheiten für den Beitritt nach Abs. 3 ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt von ordentlichen Mitgliedern
2. Ausschluss
3. Streichung
4. Tod.

(5) Die Austrittserklärung ist in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters möglich. Die Kündigungsfrist bestimmt sich nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung.

(6) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Streichung in der Mitgliederliste beenden, wenn

1. ein Mitglied über einen Zeitraum von sechs Monaten unauffindbar ist, ohne sich beim Verein abgemeldet zu haben,

oder

2. ein Beitragsrückstand trotz dritter Mahnung besteht.  
(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(8) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines solchen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszweckes und nach Maßgabe der üblichen Gepflogenheiten berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren, Beiträgen und ggf. Umlagen (zukünftig: Beiträge) verpflichtet. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder gleichzeitig, für etwaige auf Grund der Vereinsmitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzustehen.

(4) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum sowie von Sport- und Übungsstätten sind die Mitglieder schadenersatzpflichtig. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen.

### § 7

#### Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

(2) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung; sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

## 2. Abschnitt: Die Delegiertenversammlung

### § 8

#### Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt; sie muss im 4. Quartal durchgeführt werden. Sie kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden; die Einzelheiten der Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Sie ist insbesondere zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl des Aufsichtsrats;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Festsetzung der Beiträge des Vereins;
7. Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes;
8. Satzungsänderungen;
9. Beschlussfassung über Anträge;
10. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.

(2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang an den Informationstafeln in den Geschäftsstellen des Vereins. Der Tag des Aushangs ist von der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich zu protokollieren und auf der Einladung zu vermerken. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung soll darüber hinaus ohne Einhaltung einer Frist mit der vorgesehenen Tagesordnung auf der Webseite und in sonstigen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von zwei Wochen auch einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Aufsichtsrat beschließen oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen. Diese Delegiertenversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Tag der Einberufung stattfinden. Als Tagesordnung kommen die gleichen Punkte in Betracht wie bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung.

(4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sowie auf Beitragsänderungen und Umlagen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im vollen Wortlaut mitgeteilt werden.

(5) Die Delegiertenversammlung wird nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates von einem Versammlungsleiter, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, geleitet. Der Versammlungsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein und sollte nicht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einer Abteilungsleitung angehören. Der Versammlungsleiter steht der Versammlung unparteiisch vor; er hat die Ordnungsgewalt. Vermag die Delegiertenversammlung in zwei Wahlgängen keinen Versammlungsleiter zu wählen, wird die Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

(6) Die Delegiertenversammlung wählt einen oder mehrere Protokollführer.

(7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Das Stimmrecht der Delegierten kann nur persönlich ausgeübt werden. Delegierte sind die

1. Delegierten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1;
2. Leiter der Sportabteilungen oder bei deren Verhinderung der Vertreter;

3. Ehrenmitglieder;
4. Mitglieder des Vorstands;
5. Mitglieder des Aufsichtsrats.

(8) An der Delegiertenversammlung dürfen alle Mitglieder des Vereins als Gäste mit Rederecht teilnehmen. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen ebenfalls als Gäste, jedoch ohne Rederecht, teilnehmen; erhebt sich Widerspruch über deren Anwesenheit, entscheidet die Delegiertenversammlung.

(9) Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt mit einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, das heißt für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied nicht anwesend, muss eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht aktiv wahlberechtigt.

(10) Änderungen des § 13 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Hauptabteilung VfL Tegel mit einer Zweidrittelmehrheit. Änderungen des § 13 Abs. 2 Satz 4 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Hauptabteilung TSV Berlin-Wittenau mit einer Zweidrittelmehrheit. Änderungen des § 14 Abs. 3 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der Hauptabteilungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit.

(11) Über Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie drei Wochen, bei Anträgen auf Satzungs- und Beitragsänderungen sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Anträge müssen vom Vorstand innerhalb einer Woche dem Aufsichtsrat in Textform zugeleitet werden. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn es von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sowie Umlagen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(12) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Der Aufsichtsrat muss spätestens einen Monat nach der Versammlung die Richtigkeit des Protokolls bestätigen. Es ist auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



### § 9

#### Die Delegierten

(1) Zur Delegiertenversammlung entsenden die Sportabteilungen Delegierte. Delegierte müssen Mitglied der jeweiligen Sportabteilung und bei ihrer Wahl volljährig sein. Sie dürfen nicht mehrfach delegiert sein.

(2) Die Delegierten werden in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sportabteilung (Abteilungsversammlung) in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt. Können Neuwahlen aufgrund von rechtlichen Beschränkungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, beginnt die Frist im Sinne des Abs. 2 Satz 2 erst mit dem Tag des Wegfalls der Beschränkung bzw. des Hindernisses.

(3) Jeder Sportabteilung stehen für die ersten 75 Mitglieder zwei und für je weitere angefangene 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu. Eine Sportabteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs. In den Abteilungsversammlungen ist eine Ersatzdelegiertenliste zu wählen. Die Ersatzdelegierten rücken für ausgeschiedene oder verhinderte Delegierte in der Reihenfolge der Ersatzliste nach.

### 3. Abschnitt: Vorstand und Aufsichtsrat

### § 10

#### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine Person ehrenamtlich tätig sein soll. Im Übrigen können die Vorstandsmitglieder hauptamtlich aufgrund eines Anstellungsvertrags tätig sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren durch den Aufsichtsrat bestellt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Aufsichtsrat kann während der Wahlperiode weitere Personen in den Vorstand bestellen. Er bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein, einschließlich seiner Abteilungen, gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Sportabteilungen und berichtet dem Aufsichtsrat über seine Tätigkeit. Der Vorstand gibt sich für seine Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereins, seiner Untergliederungen und Ausschüsse teilzunehmen. Der Vorstand kann Mitglieder-

versammlungen der Haupt- und Sportabteilungen und Sitzungen der Ausschüsse einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise oder Kommissionen für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen.

(7) Der Vorstand kann zu bestimmten Themenbereichen, z.B. Sport, Jugend, Finanzen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Themensitzungen mit den zuständigen Mitgliedern der Abteilungsleitungen einberufen.

### § 11

#### Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Können Neuwahlen aufgrund von rechtlichen Beschränkungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, beginnt die Frist im Sinne des Abs. 1 Satz 3 erst mit dem Tag des Wegfalls der Beschränkung bzw. des Hindernisses. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Vereinsmitglieder sein, bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen weder dem Vorstand, einer Abteilungsleitung oder einem Ausschuss des Vereins angehören. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung des Vorstandes
2. Arbeitsvertragliche Regelungen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes
3. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
4. Zustimmung zu den Ordnungen des Vereins.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
2. die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten sowie die Aufnahme von Darlehen.

(5) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit Informationen über die Arbeit des Vereins, seiner Haupt- und Sportabteilungen und der Ausschüsse anzufordern und einzusehen.

### 4. Abschnitt: Die Haupt- und Sportabteilungen

### § 12

#### Struktur der Hauptabteilungen

(1) Der Verein untergliedert sich in die Hauptabteilungen im Sinne des § 3 Abs. 1. Die Hauptabteilung „VfL Tegel“ ist aus dem VfL Tegel 1891 e.V. hervorgegangen, der am



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



4. September 1891 als Turn-Verein Tegel gegründet wurde und seit 1936 durch den Zusammenschluss mit dem Tegeler Sport Club (TSC) „Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.“ hieß. Die Hauptabteilung „TSV Berlin-Wittenau“ ist aus dem am 15. Mai 1896 gegründeten Verein mit dem Namen „TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.“ hervorgegangen. Diese beiden Hauptabteilungen führen im Verein ihre Geschichte und Traditionen, in dem Willen, gemeinsam unter einem Dach Sport zu treiben, fort.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gehören der Hauptabteilung VfL Tegel die aus dem VfL Tegel 1891 e.V. hervorgegangenen Sportabteilungen Floorball, Handball, Judo, Kendo, Koronarsport, Leichtathletik, Ringen, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Turnen und Twirling an.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gehören der Hauptabteilung TSV Berlin-Wittenau die aus dem TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. hervorgegangenen Sportabteilungen Art of Dance/Ballett, Badminton, Bogensport, Boogie Woogie, Cheerleading, Fechten, FLAG Football, Freizeitsport, Jiu-Jitsu, Judo, K-Pop, Leichtathletik, Majoretten, Rollstuhltanz, Schwimmen, Tauchen, Tischtennis und Turnen an.

(4) In der Zentralabteilung werden als Sportabteilungen der Gesundheits- und Rehasport, die Milchzahnathleten und Sport im Park sowie die weiteren Sportabteilungen im Sinne des § 14 Abs. 2 organisiert.

### § 13

#### Organisation der Hauptabteilungen

(1) Die Hauptabteilungen werden vom Vorstand geführt.

(2) In den Hauptabteilungen ist einmal im Jahr bis spätestens einen Monat vor dem Termin der Jahreshauptversammlung des Vereins eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung der Hauptabteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestätigung des Gesamthaushaltsplans der Hauptabteilung, in dem die Einzelhaushaltspläne der Sportabteilungen zusammengefasst sind;
2. Bestätigung der ordnungsgemäßen Wahl der Delegierten der Sportabteilungen.

Im Falle der Veräußerung oder Belastung des Vereinsgrundstücks Hatzfeldtallee 29, 13509 Berlin, ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung der Hauptabteilung VfL Tegel notwendig. Im Falle der Beendigung oder der wesentlichen Änderung der Nutzungsverträge für die gepachteten/gemieteten Grundstücke Königshorster Straße 11b, 13439 Berlin, und Senftenberger Ring 40a und 53, 13435 Berlin, ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung der Hauptabteilung TSV Berlin-Wittenau notwendig. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Hauptabteilung sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Vereins. Stimm-

berechtigt sind nur die der Hauptabteilung angehörenden volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### § 14 Die Sportabteilungen

(1) Die drei Hauptabteilungen untergliedern sich in rechtlich unselbständige Sportabteilungen.

(2) Auf übereinstimmenden Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlungen der Sportabteilungen der Hauptabteilungen VfL Tegel und TSV Berlin-Wittenau können sportartgleiche Sportabteilungen zu einer gemeinsamen Sportabteilung verschmelzen. Diese gemeinsame Sportabteilung wird nach der Verschmelzung als Sportabteilung der Zentralabteilung geführt. Nicht sportartidentische Sportabteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung entscheiden, sich in der Zentralabteilung zu organisieren.

(3) Für jede Sportart, für die in einer der Hauptabteilungen keine Sportabteilung besteht, kann durch Beschluss des Vorstands eine neue Sportabteilung in der Zentralabteilung gegründet werden. In den Hauptabteilungen VfL Tegel und TSV Berlin-Wittenau dürfen keine neuen Sportabteilungen gegründet werden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist, regeln die Sportabteilungen ihre sportlichen Aufgaben und Angelegenheiten eigenverantwortlich; sie unterstehen dabei der Gesamtverantwortung des Vereins. Die Sportabteilungen müssen sich wirtschaftlich selbst tragen. Sie verwenden ihre finanziellen Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplans.

(5) Die sportlichen Aufgaben und Angelegenheiten der Sportabteilungen werden von der Abteilungsleitung wahrgenommen. Abteilungsleitung der Sportabteilungen Gesundheits- und Rehasport, Milchzahnathleten und Sport im Park ist der Vorstand. Bei den anderen Sportabteilungen besteht die Abteilungsleitung aus zwei Personen. Auf Beschluss der Abteilungsversammlung kann die Abteilungsleitung auf bis zu sechs Mitglieder erweitert werden. Die Abteilungsleitung bestimmt, welche Aufgaben die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung wahrnehmen. Die Übernahme mehrerer Ämter in einer Abteilungsleitung ist nicht zulässig. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(6) Die Mitglieder der Abteilungsleitung im Sinne des Abs. 5 Satz 3 und 4 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt. Können Neuwahlen aufgrund von rechtlichen Beschränkungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, beginnt die Frist im Sinne des Abs. 6 Satz 2 erst mit dem Tag des Wegfalls der Beschränkung bzw. des Hindernisses. Es ist zulässig,



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



einen Teil der Abteilungsleitung in den geraden Jahren, den anderen Teil in den ungeraden Jahren zu wählen. Die Angehörigen der Abteilungsleitung müssen Mitglied der Sportabteilung sein; der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter müssen volljährig sein, im Übrigen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Sind die Mitglieder einer Abteilung nicht in der Lage, einen Angehörigen der Abteilungsleitung zu wählen oder scheidet ein Mitglied im Sinne des Abs. 5 Satz 3 und 4 vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, ein oder mehrere volljährige Sportabteilungsmitglieder bis zu einer Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

(8) Der Vorstand ist bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins berechtigt, der Abteilungsleitung die Befugnis zur Führung der Geschäfte der Sportabteilung zu entziehen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(9) Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
2. Wahl der Abteilungsleitung;
3. Festsetzung der Beiträge der Sportabteilung;
4. Wahl eines Mitglieds des Jugendausschusses;
5. Genehmigung des Haushaltsplans der Sportabteilung;
6. Beschlussfassung über Anträge;
7. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Abteilungsleitung für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben der Abteilung;
8. Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einer anderen Sportabteilung im Sinne des Abs. 2;
9. Beschlussfassung über die Zuordnung zur Zentralabteilung.

(10) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal im Jahr bis spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Hauptabteilung stattfinden. Zusätzlich können bei Bedarf außerordentliche Abteilungsversammlungen durchgeführt werden.

(11) Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Sportabteilung sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die der Sportabteilung angehörenden volljährigen Mitglieder. Auf Beschluss der Abteilungsversammlung kann das Stimmrechtsalter abgesenkt werden; mindestens muss aber das 12. Lebensjahr vollendet sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend; Versammlungsleiter im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 4 ist der Abteilungsleiter.

## 5. Abschnitt: Die Ausschüsse

### § 15

#### Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Leitern der Sportabteilungen. Im Falle der Verhinderung können die Leiter der Sportabteilungen zu einzelnen Sitzungen des Hauptausschusses Vertreter entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen dem Hauptausschuss beratend zur Seite. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über Finanz- und Strukturfragen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen;
2. Beratung des Gesamthaushaltsplans;
3. Entwicklung des Sportbetriebes;
4. Unterstützung bei der Außendarstellung des Vereins;
5. Beratung über Baumaßnahmen des Vereins oder einer Sportabteilung.

(3) Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens einmal pro Halbjahr statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn sie von mindestens sechs Mitgliedern des Hauptausschusses schriftlich beantragt wird. Diese Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen nach Einberufung anberaumt werden. Die Sitzungen des Hauptausschusses sollen in Präsenz stattfinden, dürfen aber auch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Der Hauptausschuss kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise oder Kommissionen für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen.

### § 16

#### Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss ist für die Entwicklung und Durchführung der Jugendarbeit des Vereins zuständig.

(2) Dem Jugendausschuss gehören an:

1. jeweils ein von der Abteilungsversammlung gewähltes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet haben muss;
2. das für die Jugendarbeit zuständige Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden in den geraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt. Können Neuwahlen aufgrund von rechtlichen Beschränkungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, beginnt die Frist im Sinne des Abs. 2 Satz 3 erst mit dem Tag des Wegfalls der Beschränkung bzw.



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



des Hindernisses.

(3) Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom für die Jugendarbeit zuständigen Vorstandsmitglied, das Kraft Amtes Vorsitzender des Ausschusses ist, einberufen und geleitet. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen des Jugendausschusses sollen in Präsenz stattfinden, dürfen aber auch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Das Nähere regelt eine Ordnung für den Jugendausschuss, die vom Vorstand zu erlassen ist und der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

### § 17

#### Weitere Ausschüsse

(1) Die Delegiertenversammlung wählt folgende ständige Ausschüsse:

1. Ehren- und Beschwerdeausschuss
2. Ausschuss für Liegenschaften.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Ausschüsse einrichten oder bestehende auflösen, jedoch nicht die unter Nummer 1 und 2 genannten.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt. Können Neuwahlen aufgrund von rechtlichen Beschränkungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, beginnt die Frist im Sinne des Abs. 2 Satz 2 erst mit dem Tag des Wegfalls der Beschränkung bzw. des Hindernisses. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen keinem, die Mitglieder der Abteilungsleitungen dürfen dem Ehren- und Beschwerdeausschuss nicht angehören. In den Ehren- und Beschwerdeausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

(3) Die Ausschüsse nehmen die ihnen von den Vereinsorganen zugewiesenen Aufgaben wahr. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Ausschüsse beratend tätig und legen dem Vorstand ihre Arbeitsergebnisse und ggf. Beschlussempfehlungen vor.

(4) In ihrer ersten Sitzung wählen die Mitglieder eines Ausschusses ihren Sprecher. Er beruft die Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sprecher der Ausschüsse können an den Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

## 6. Abschnitt: Finanzen und Beitragswesen

### § 18

#### Beiträge

(1) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von jedem ordentlichen Mitglied Beiträge (§ 6 Abs. 3 Satz 1) erhoben. Der Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder setzt sich aus dem Grundbeitrag für den Verein und dem Abteilungsbeitrag, bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen den Abteilungsbeiträgen zusammen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben bei allen geselligen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(4) Die weiteren Einzelheiten regelt eine Beitrags- und Finanzordnung des Vorstands, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

### § 19

#### Nutzung des Vereinsgeländes und -heims

(1) Die Sportabteilung Tanzen der Hauptabteilung VfL Tegel nutzt den sogenannten Spiegelsaal des Vereinsheims Hatzfeldallee 29, 13509 Berlin, als Trainingsstätte unter der Voraussetzung, dass sie die anteiligen Kosten trägt. Über die Einzelheiten der Nutzung und der Höhe der jährlich zu tragenden Kosten ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein geschlossen worden, die regelmäßig an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen ist. Wird kein Einvernehmen mit dem Vorstand erzielt, entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen über die Höhe des Kostenbeitrags.

(2) Die Sportabteilung Tennis der Hauptabteilung VfL Tegel nutzt die Tennisanlage des Vereinsgeländes Hatzfeldallee 29, 13509 Berlin, unter der Voraussetzung, dass sie eine Pacht sowie die anteiligen Grundstückskosten trägt. Über die Höhe der jährlichen Pacht und der jährlich zu tragenden Kosten ist eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Verein geschlossen worden. Bei einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse ist der Kostenübernahmevereinbarung einvernehmlich anzupassen. Wird dem Grunde oder der Höhe nach kein Einvernehmen mit dem Vorstand erzielt, entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen über die Änderung der Vereinbarung.

### § 20

#### Finanzen

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Gesamthaushaltsplan zu erstellen. Er setzt sich zusammen aus dem Einzelhaushaltsplan des Vorstands und den Gesamthaushaltsplänen der Hauptabteilungen.

(2) Der Vorstand erstellt eine jährliche Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht und legt sie der Jahreshauptversammlung des Vereins vor.

(3) Vertragliche Verpflichtungen des Vereins, einschließlich seiner Haupt- und Sportabteilungen, dürfen nur vom Vorstand oder mit seiner Einwilligung eingegangen werden.



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



(4) Die weiteren Einzelheiten regelt eine Beitrags- und Finanzordnung des Vorstands, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

### § 21

#### Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens fünf Kassenprüfer. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Als Kassenprüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands, einer Abteilungsleitung, der Ausschüsse, oder Angestellter des Vereins ist oder in den letzten zwei Jahren vor der Bestellung war. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Bücher und Aufzeichnungen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie können sich dabei von Sachverständigen beraten lassen.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht abzugeben, der dem Vorstand und Aufsichtsrat spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zu übermitteln ist. Wenn sich Beanstandungen ergeben haben, ist im Anschluss an die Kassenprüfung eine Schlussbesprechung mit dem Finanzvorstand durchzuführen.

## 7. Abschnitt: Maßregelungen

### § 22

(1) Gegen Mitglieder können nach Anhörung der Abteilungsleitung der Sportabteilung vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. des Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
2. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
3. wegen unehrenhafter Handlungen.

(2) Maßregelungen sind:

1. Verweis,
2. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins oder
3. Ausschluss aus dem Verein.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Auf Antrag des Betroffenen ist eine mündliche Anhörung durchzuführen. Die Ladung zu der Anhörung erfolgt in Textform. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Betroffene zu der Anhörung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Beschluss über die Maßregelung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Er ist dem Betroffenen zuzustellen; der Beschluss gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein

bekannte Adresse des Betroffenen als zugestellt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehren- und Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## 8. Abschnitt: Ehrungen

### § 23

(1) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die sich durch jahrelange und außerordentliche Verdienste um die Vereinsziele einer besonderen Ehre würdig erwiesen haben, zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder, aber auch dem Verein nicht angehörende Personen, denen es seine besondere Achtung für Verdienste um den Verein bezeugen will, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Der Vorstand beschließt eine Ehrungsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. In dieser Ehrungsordnung können weitere Ehrungen durch den Verein vorgesehen werden.

(3) Ehrungen der Rechtsvorgänger des Vereins gelten als Ehrungen des Vereins.

## 9. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 24

#### Haftung

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, können von einem Mitglied gegenüber dem Verein binnen eines Jahres seit ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden. Die Geltendmachung bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand des Vereins.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Abteilungsleitungen haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Körper- und Sachschäden nur, soweit die Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige sowie die Organe des Vereins und alle Funktionsträger haften für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die §§ 31 ff. BGB.

### § 25

#### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der



# Zwei Sportvereine – eine Zukunft

## VfL Tegel & TSV Wittenau



Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### § 26

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 27. August 2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des VfL Tegel 1891 e.V. verabschiedet; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Delegiertenversammlung ermächtigt den Vorstand bei Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht, der Finanzverwaltung oder sonstiger für die Förderungswürdigkeit zuständiger Behörden diese ohne nochmalige Einberufung einer Delegiertenversammlung vorzunehmen.

### § 27

#### Übergangsregelungen nach der Verschmelzung

(1) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Aufsichtsrat zum Verschmelzungstichtag 1. Januar 2023 nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrags bestellt. Die erste Wahlperiode gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 beginnt mit der Jahreshauptversammlung 2023. In der ersten Wahlperiode darf der Aufsichtsrat aus bis zu acht Mitgliedern bestehen und müssen jeweils drei Mitglieder des Aufsichtsrats Mitglied der Hauptabteilung VfL Tegel und der Hauptabteilung TSV Berlin-Wittenau sein.

(2) Sportabteilungsleitung im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist bis zur ersten Durchführung einer Abteilungsversammlung nach dem Verschmelzungstichtag 1. Januar 2023 die Abteilungsleitung der bisherigen Abteilungen des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und der Vorstand der bisherigen Abteilungen des VfL Tegel 1891 e.V. In dieser ersten Abteilungsversammlung ist die Abteilungsleitung nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 insgesamt neu zu wählen.

(3) Abweichend von 21 Abs. 1 Satz 1 sind bis zur erst-

maligen Wahl der Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung 2023 die Kassenprüfer des Vereins die Kassenprüfer des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und des VfL Tegel 1891 e.V. Eine unmittelbar vorhergehende Tätigkeit als Kassenprüfer des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. oder des VfL Tegel 1891 e.V. stellt keine Tätigkeit als Kassenprüfer im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 3 dar.

(4) Bis zur Wahl der Ausschussmitglieder durch die Jahreshauptversammlung 2023 gehören dem Ehren- und Beschwerdeausschuss die Mitglieder des Ehren- und Beschwerdeausschusses des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und des Ehrungsausschusses des VfL Tegel 1891 e.V. an. Dem Ausschuss für Liegenschaften gehören die Mitglieder des Ausschusses für das Vereinsheim des VfL Tegel 1891 e.V. an; der Vorstand der Hauptabteilung TSV Wittenau ist berechtigt, weitere Mitglieder für diesen Ausschuss zu benennen.

(5) Bis zur Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses gehören dem Jugendausschuss im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Jugendwarte der Abteilungen des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und des VfL Tegel 1891 e.V. an.

(6) Als Abteilungsbeitrag im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt, soweit die Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, der von den Abteilungen des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und des VfL Tegel 1891 e.V. festgesetzte Abteilungsbeitrag.

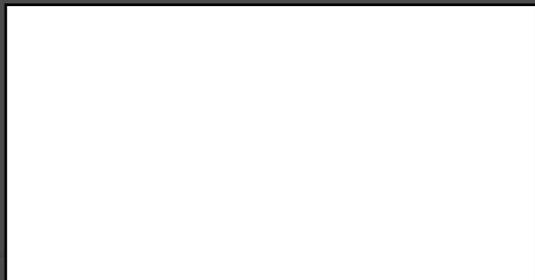
(7) Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

2. Das Präsidium beantragt, ab dem Geschäftsjahr 2023 den Grundbeitrag

- für Erwachsene auf € 60,-/Jahr und
  - den Grundbeitrag für Kinder/Jugendliche auf € 53,-/Jahr festzusetzen.
- Für Kinder/Jugendliche, die vor dem 1. Januar 2023 Mitglied des VfL Tegel waren und weiterhin Mitglied sind, beträgt der Grundbeitrag für das Jahr 2023 € 35,-, für das Jahr 2024 € 45,- und ab dem Jahr 2025 € 53,-.

Berlin, 4. Juli 2022

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt **A 10524 F**  
Verein für Leibesübungen  
Tegel 1891 e.V.  
Hatzfeldallee 29, 13509 Berlin



# Zwei Sportvereine. Eine Zukunft.

TSV Berlin-Wittenau 1896 e. V.  
VfL Tegel 1891 e. V.

ab 1. Januar 2023  
SV Berlin-Nord 1891 e. V.